

4. Zur Pragmatik der Zeichenpolitik: Sprachgemeinschaft und Opposition

Der einflussreiche Gedanke, dass sich die Bedeutung sprachlicher Äußerungen nur aus den sozialen Formen und den praktischen Kontexten des Sprachgebrauchs heraus begreifen lässt, ist gelegentlich umgekehrt worden: Inwiefern bestimmen Sprachspiele und Sprechakte (eine) gesellschaftliche Ordnung? Welche Schlüsse auf die Strukturen unseres Zusammenlebens, ihre Reproduktion und Veränderbarkeit lassen sich ziehen, wenn man unsere sprachliche Praxis analysiert? Das zuletzt genannte Thema, Veränderbarkeit, wurde freilich erst selten in Angriff genommen. Die Nachfolger von Wittgenstein und Austin haben vorrangig gegebene soziale Institutionen rekonstruiert, nicht deren politische Umgestaltung. Der Versuch, hier nachzuarbeiten, wird nicht allein durch die Überschüsse des Modellfalls umstrittener Begriffe interessant. Hinzu kommt, dass die Beschränkung auf das nun einmal Übliche (Wittgensteins ›Gepflogenheiten‹) an mehreren Stellen theoretisch unzulänglich und praktisch unfruchtbar bleibt. Auf solche Grenzen hat bereits die Beobachtung hingewiesen, dass die harte Faktizität symbolischer Handlungsweisen erst aus Konfliktsituationen heraus phänomenologisch bzw. hermeneutisch verständlich wird; näher werden sie in der Diskussion der These zu betrachten sein, Wittgensteins Sprachtheorie sei konservativ. In beiden Kontexten hilft es, wenn man Grundbestimmungen von Politik, namentlich Durchsetzungsbereitschaft und Veränderungsaussichten, in die Analyse sprachlichen Handelns einträgt. Zugleich lassen sich wie erwähnt allein so die Überlegungen absichern, mit denen bisher politisierte Semantik erläutert wurde. Zur Debatte stehen dort wie im Folgenden Konflikte, die (mit verschiedenen Schwerpunkten) zugleich symbo-

lisch und praktisch sind. Einerseits beziehen sich ihre Parteien auf eine problematische, veränderbare Ordnung des Zusammenlebens, andererseits sind diese Bezugnahmen selbst geregelt und umkämpft, nämlich sanktioniert und damit oft Widerstand ausgesetzt, organisiert und so anfällig für Gegenorganisation, eingeübt und damit rekonditionierbar. Im Folgenden ist zu sehen, wie sich beide Ebenen zusammen denken lassen.

Die damit anstehenden Übertragungen wurden bereits angekündigt: Wenn der Gebrauch von Begriffen wesentlich umstritten sein kann, wird Ähnliches auch bei der Bildung von Sätzen und Satzketten, Äußerungsweisen, Sprechakten und Diskursen möglich sein. Die bisherige Argumentation setzt sogar voraus, dass umstrittene Begriffsverwendung Teil eines generell konfliktreichen Sprachgebrauchs ist. Und Beispiele für Streitfälle auf anderer Ebene lassen sich leicht finden. So wie die Auseinandersetzung darum, was ›soziale Gerechtigkeit‹ bedeutet, aller politischen und theoretischen Erfahrung nach nicht entschieden werden kann, ist auch der Sinn von Sätzen wie ›Die Würde des Menschen ist unantastbar‹ oder ›Wir tragen Verantwortung gegenüber kommenden Generationen‹ dauerhaft strittig; zudem herrscht vielerorts Uneinigkeit, was als Gegenstand öffentlicher Rede geeignet ist, wer in welcher Eigenschaft politische Ansprüche erheben kann und worüber Repräsentanten sprechen dürfen; schließlich sind ganze Systeme einander stützender Aussagen, etwa zu Klassen- oder Rassenungleichheit, für die einen selbstverständlicher Hintergrund und für die anderen ein klares Hindernis von Verständigung. Um *Grenzen der Verständigung* geht es in jedem genannten Fall oder Bereich – wie bei umstrittenen Begriffen steht jeweils zur Debatte, ob überhaupt korrekter, sinnvoller und angemessener Sprachgebrauch vorliegt. Das Problem besteht allerdings (wie dort auch) nur selten darin, dass man einander gar nicht versteht. Eher werden kommunikative Angebote abgewiesen oder übergangen, semantische Üblichkeiten in Frage gestellt oder sanktioniert. Als Frauen im frühmodernen Europa an öffentlichen Debatten teilzunehmen versuchten, wurde das zunächst mit Spott, Zurechtweisung oder Strafen aufgenommen, und wer sagt, dass die Würde des Menschen im Fernsehen täglich mit Füßen getreten wird, folgt nicht der etablierten Auslegung des Grundgesetzes.

Wie strikt die fraglichen Grenzen gezogen sind, hängt vom betrachteten Bereich ab: Während praktisch folgenreiche *Sprechakte* – eine Debatte beenden, einen Beschluss vorschlagen, für eine Gruppe sprechen – stärker reguliert sind als bloßer Begriffsgebrauch, lässt die Bildung von *Sätzen* so

viele Variationen zu, dass sie vorrangig inhaltlich strittig sind; die einander stützenden Aussagen von ›Diskursen‹ hingegen verhalten sich ähnlich zueinander wie ein Netzwerk aufeinander bezogener Begriffe, indem sie zugleich besonderen Normen entsprechen und als Formen der Weltauffassung allgemeine Gültigkeit beanspruchen.

Um ein all dies verbindendes Verständigungsproblem zu benennen und es pragmatisch genauer zu fassen, bietet sich der Begriff des Irregulären an. Ein Sprachgebrauch bedroht die Verständigung, wenn er für einen großen Teil der Sprachgemeinschaft ›nicht in Ordnung‹, nicht anschlussfähig oder nicht akzeptabel ist.¹ Solche Abweichungen sind nah genug an der Normalität, um für deren Verständnis zu zählen. Während Situationen, in denen Gesetze und Weisungsordnungen suspendiert werden, politisch nur den Extremfall eines breiten Spektrums bilden, ist irregulärer Sprachgebrauch verbreitet und wenig dramatisch – ob man bloß aneinander vorbeiredet oder, im hier einschlägigen Fall, einander Äußerungskompetenz streitig macht. Denn einerseits sind die Gepflogenheiten symbolischer Praxis nur begrenzt fixiert und kodifizierbar, sodass immer Spielraum für Differenzen besteht. Und andererseits müssen auch harte Konflikte nicht Ordnung als solche bedrohen, wo Sprache nur eins von verschiedenen Handlungsmedien darstellt, also alternativ auch das Mikrofon abgeschaltet, die Versammlung aufgelöst oder ein anderer Redakteur für den Leitartikel gefunden werden kann. Das Recht, die Parteien oder die Hierarchie können dann weiter bestehen, bekämpfte Sätze und sogar Argumente weiter verständlich sein. Zu prüfen ist aber, inwiefern in solchen Situationen überhaupt *eine* symbolische Ordnung und eine reguläre Sprachpraxis vorliegt.

Vorab ist erneut festzuhalten, dass sich sprachlich-politische Auseinandersetzung nicht *nur* an solchen Grenzen der Verständigung und der regulären Sprachpraxis bewegt. So wie sachliche Uneinigkeit zumeist im gemein-

1 Entsprechend setze ich das ›Irreguläre‹ keiner stark verstandenen (z.B. ausformulierten und begründeten) Regel entgegen – mir genügt die Vorstellung einer Verhaltens-Regelmäßigkeit, die entweder durch Sanktionen gestützt oder auch nur durch stetige Ausübung selbstverständlich ist, in jedem Fall gewährleistet, dass man an (sprachliche) Handlungen anschließen kann bzw. ›weiß, wie es weiter geht‹ (für Differenzierungen vgl. 4.1). Dieser Wittgensteinsche Gedanke wird im Folgenden wiederholt gegen (teilweise indirekte) Kritik von Autoren wie Raz (1975), McDowell oder Brandom (s.u.) zu verteidigen sein.

samen Formenrepertoire artikuliert werden kann, haben viele Gemeinwesen – zumal parlamentarische Demokratien – Institutionen, die ordnungsgemäß mit Worten gegeneinander zu handeln erlauben. Diese Möglichkeit lässt sich gut mit vorhandenen theoretischen Mitteln analysieren. Neben Sprechakten wie ›Die Sitzung ist hiermit eröffnet‹ müssen dann einfach solche betrachtet werden wie: ›Das werden wir nie mittragen‹, ›Sie haben nicht mehr das Vertrauen des Parlaments‹ oder ›Wenn wir gewählt werden, sinken die Steuern‹; die Sprachspiele einer Baustelle, des Mathematikunterrichts oder Einkaufens wären etwa durch die eines Wahlkampfs, einer Bürgerversammlung oder eines Scherbengerichts zu ergänzen. Doch so gangbar dieser Weg ist, er führt nicht an der Problematik des Irregulären vorbei. Man kann nämlich zeigen, dass auch die reguläre, allgemein anerkannte politische Streitpraxis im Horizont eines umstrittenen Sprachgebrauchs steht.

Umrisshaft lässt sich dies durch sich zwei weitere Beispielbereiche und zwei erweiternde Thesen plausibel machen. a) Zunächst können regelwidrige Sprechakte eingespielte Regelgefüge *politisieren*. Reagiert der Angeklagte, der sich zu Beginn der Gerichtssitzung erheben soll, mit dem Kommentar: »Wenn's denn der Wahrheitsfindung dient«, macht er das Ritual zur öffentlichen Streitsache. Der Übergang zum politischen Sprachgebrauch wird hier situativ greifbar. b) Geschichtlich gehen umgekehrt vielen Formen geregelter Diskussion irreguläre Konflikte voraus, die dann gleichsam *politisch eingehegt* werden. So galt die Bildung von Parteien, bevor sie zur demokratischen Normalität wurden, als Gefährdung des Gemeinwesens überhaupt, im Absolutismus wie schon in Athen. Es wäre denkbar, dass alle Institutionen der Auseinandersetzung genetisch derartige Konflikte voraussetzen, die sich zunächst nur ungeregelt austragen lassen. c) Sicher ist, dass auch im Rahmen anerkannter Regeln um vorherrschende, ›hegemoniale‹ Verständnismuster gerungen wird. Die These wurde bereits anhand der umstrittenen Begriffe entfaltet: Wo semantische Muster entscheidungsrelevant werden, wächst der praktische Druck, sie zu schärfen. Neben Institutionen der Aushandlung treten damit organisierte Kontexte, in denen konkurrierende Begriffsverwendungen und Diskurse *gepflegt* werden – von Stiftungen über Parteischulen bis zu Think Tanks. Die Faktoren, die hier den Sprachgebrauch regeln, sind vielfältig, beinhalten aber mehr als bloße Verständigung – Aufnahme- und Exkommunikation, ethische Solidarität und Autorität, Zurechtweisung, Disziplinierung und Belohnung. d) Schließlich wird die Annahme zu entfalten sein, dass politische Sprache nicht nur

konfligierende Gebrauchsregeln voraussetzt, sondern auch veränderte in Aussicht stellt. Die Bedingungen, unter denen ihre Aussagen, Ansprüche und Anweisungen anschlussfähig sind, müssen dann (wie das Schmitt vom Rahmen der Rechtsgeltung annimmt) allererst *hergestellt* werden.

Diese Vorüberlegungen legen eine wichtige Modifikation gegenüber dem Fall der *essentially contested concepts* nahe. Umstrittene Sprachpraxis kann nicht insgesamt dadurch bestimmt sein, dass jeder Streit grundsätzlich bzw. voraussichtlich unabschließbar ist. Wenn veränderte Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt, gegnerische Theorieschulen bekämpft, irreguläre Konflikte eingeeht oder Routinen politisiert werden, ist die Konfliktkonstellation vielmehr variabel und nicht immer ein semantischer Dauerstreit zu erwarten. Manchmal kommt es auf genau einen regelwidrigen Akt oder eine institutionelle Neuerung an. Als gemeinsame Eigenheit der interessierenden Streitigkeiten bleibt damit ihr doppelseitiger Praxisbezug: Die betreffenden Sätze, Sprechakte und Diskurse sind einerseits unmittelbar davon abhängig, welche Regeln des Sprachgebrauchs gelten, und thematisieren andererseits veränderbare Verhältnisse des Zusammenlebens. Der zweite, im engeren Sinn semantische Aspekt kann nach dem bisher Gesagten als wesentlich für politische Aussagen gelten; der erste, pragmatische, wurde vorgreifend als zumindest wichtiger Faktor politischer Sprachpraxis bestimmt. Im Folgenden werde ich mich auf ihn konzentrieren – unter anderem um zu klären, inwiefern auch er für diese Praxis unverzichtbar oder in ihr unausweichlich sein könnte.

Dabei versuche ich nicht, eine umfassende, etwa nach Sätzen, Sprechakten und Diskursen, verschiedenen Regelungsniveaus oder Einigungsaussichten sortierte Typologie politischen Sprachgebrauchs zu erstellen (ich werde sogar häufiger symbolisch artikuliertes Handeln und Symbolpolitik insgesamt berücksichtigen, wenn diskutierte Themen wie Regelbefolgung nicht sprachspezifisch sind). Vielmehr will ich allgemein klären, was sich in der Rekonstruktion kollektiver Sprachpraxis ändert, wenn man Prozessen politischer Auseinandersetzung gerecht werden will. In diesem Sinn werden einige sprachpragmatische Hauptbegriffe zu prüfen, zu ergänzen und korrigieren sein: Regeln, Lebensformen, Sprechakte, die Sprachgemeinschaft; weiterhin symbolische Rollen, die Anerkennung kompetenter Sprecher und die Verbuchung statusrelevanter Akte. Ich orientiere mich dabei an klassischen Theorien, die ich in eine konstruktive Ordnung bringe. Mit Wittgenstein lassen sich die anspruchsvollen Bedingungen dafür formulie-

ren, umstrittenen Sprachgebrauch überhaupt als soziales Geschehen zu fassen; er bietet jedoch keine Anhaltspunkte, über die einfache Alternative von Regelbefolgung oder Regelbruch hinauszugehen (4.1). Die sozialtheoretisch reicheren Ansätze von John Searle und Robert Brandom machen dagegen qualifizierte Reaktionen auf Regelwidrigkeiten denkbar, sehen aber gleichfalls nicht vor, dass innerhalb einer Sprachgemeinschaft die Muster des Sprachgebrauchs in Konflikt geraten (4.3). Fast ebenso aufschlussreich wie die Leistungen sind daher die Defizite der Theorien, denen ich eigene Exkurse widme (4.2, 4.4 und 4.5). Wittgenstein, Searle und Brandom sperren sich gegen Aufspaltungen der Sprachgemeinschaft – und lassen damit ahnen, welchen Skandal politischer Sprachgebrauch im umrissenen Sinn darstellt. Die weiterhin akuten Gründe lassen sich gut mit Begriffen einer hier nicht näher verhandelten Theorie einkreisen: Wenn im politischen Sprachgebrauch neben Inhalten auch seine eigenen Regeln umkämpft sind, kann er weder herrschaftsfrei sein noch Konsens gewährleisten.

4.1 ENTGEGENHANDELN ALS SOZIALE UND SYMBOLISCHE PRAXIS (WITTGENSTEIN)

1. Um zu begreifen, was sprachpraktische Konfliktsituationen auszeichnet, scheint die vom späten Wittgenstein entwickelte Form philosophischer Analyse teils sehr gut, teils wenig geeignet zu sein. Einerseits bringt er konsequent die unterschiedlichen Handlungszusammenhänge in den Blick, in die unsere vielfältigen sprachlichen Praktiken eingebunden sind – andererseits bespricht er fast nur Situationen, in denen Einigkeit darüber herrscht, was zu tun ist. Dass diese Einschränkung theoretische Gründe hat, legt die berühmte Äußerung nahe: »[I]n der *Sprache* stimmen die Menschen überein. Dies ist keine Übereinstimmung der Meinungen, sondern der Lebensform.« (PU, § 241) Damit scheint ausgeschlossen, dass im Gebrauch einer Sprache divergierende oder sogar unvereinbare Lebensformen Raum greifen. Allerdings lässt der Text verschiedene Lesarten zu: Die ›Sprache‹, in der man mutmaßlich übereinstimmt, muss keine Gesamtordnung geregelter Interaktionen darstellen, sondern kann sich auf einen Bestand frei kombinierbarer Äußerungsmuster beschränken, und die ›Lebensform‹, als die sie aufgefasst wird, könnte selbst von Konflikten bestimmt sein. In diesen Fällen wäre bloß auszuführen, was Wittgenstein offen lässt. Doch auch wenn

sein Ansatz wirklich die hier interessierenden Konfliktphänomene ausschließen sollte, ist er für ihre Erschließung hilfreich – denn er fordert dazu heraus, den Bruch mit einem etablierten Sprachgebrauch selbst als soziale Praxis zu denken. Was immer sonst eine ›Übereinstimmung der Lebensform‹ sein mag, die Formel und die in ihr gebündelten Argumente verorten jede sinnvolle sprachliche Äußerung in Strukturen kollektiven Handelns, die sie anschluss- und vielleicht eben auch konfliktfähig machen. Da weiter noch nichts vorgegeben ist – und, wie zu sehen sein wird, gerade die Sparsamkeit der Voraussetzungen Wittgenstein attraktiv macht –, bildet dies einen wirklichen Ausgangspunkt.

Man kann bei Wittgenstein auch einen Leitfaden fürs weitere Vorgehen finden. Während er generell bekanntlich wissen will, was einer Regel zu folgen heißt, nutzt er an einer Stelle der *Philosophischen Untersuchungen* den Ausdruck »der Regel [...] entgegenhandeln« (§ 201). Das ist nur eine von drei Weisen, in denen er über bestehende Regeln hinauszugehen vorsieht. Stellenweise spricht er auch von ihrer Abänderung,² und in einer später zu betrachtenden Passage von *Über Gewissheit* konzipiert er eine Art Kampf der Sprach- und Wissenskulturen. Doch für das Problem, wie Regelbrüche oder Konflikte verschiedener Praxismuster in einer Sprache begriffen werden können, sind diese beiden Möglichkeiten nicht einschlägig – die Änderung wird nicht als Konflikt geschildert, und den Kampf sieht Wittgenstein nicht innerhalb einer Lebensform, sondern zwischen einander fremden Kulturen. Einer Regel entgegenzuhandeln kann demgegenüber durchaus bedeuten, dass man Streit in die je eigene Lebensordnung trägt. Das legt auch das einzige Beispiel für ein Entgegenhandeln nahe, das sich im Kontext findet: »sich gegen Befehle auflehnen« (§ 206).

Weder die allgemein eingeräumte noch die konkret herangezogene Opposition werden bei Wittgenstein näher erläutert und reflektiert. Um das nachzuholen, wird ein erweitertes Fallrepertoire helfen. Man kann ohne größere Umstände ganz verschiedene Möglichkeiten auflisten, geregelte (Sprach-)Verhältnisse aufzubrechen. Ebenso wie Auflehnung könnte ›Entgegenhandeln‹ etwa auch Folgendes heißen:

-
- 2 »Und gibt es nicht auch den Fall, wo wir spielen und – »make up the rules as we go along«? Ja auch den, in welchem wir sie abändern – as we go along.« (PU, § 83)

- Ablehnung (sich weigern, etwas zu tun oder zu bestätigen; jemanden nicht als Interaktionspartner akzeptieren)
- Abweichung (nicht das Normale, Übliche, Erwartete, Vorgeschriebene tun)
- Abwandlung (eine veränderte Regelmäßigkeit einführen)
- Kritik (eine Konformitätserwartung mit Gründen zurückweisen)
- Verbrechen (eine stark sanktionierte Regel brechen und die Sanktion fliehen)
- Gegnerschaft (anderen die Kooperation verweigern und ihre Ziele durchkreuzen)
- Subversion (der Regel so folgen, dass man sie dadurch untergräbt, etwa ihren Zweck konterkariert oder sie übertreibend lächerlich macht)
- Sabotage (die Bedingungen des Regelfolgens angreifen)
- Protest (eine Mischung aus Kritik und Auflehnung)
- Rebellion (Protest, Sabotage, Auflehnung und Verwandtes mit dem Ziel umfassender Veränderung)

Die Liste zeigt nicht allein, dass wir mit Entgegenhandeln vertraut sind; sie verdeutlicht auch dessen strukturelle Bandbreite. Zunächst sind hier, ähnlich wie in Wittgensteins eigenen Beispielen, sprachliche und nichtsprachliche Handlungen eng verschränkt. Wer dem Befehl opponiert, verweigert sich einem befugten Sprechakt, stört aber zugleich die Handlungsfolge und muss dafür nicht immer selbst sprechen; Abweichung, Subversion oder Sabotage können sich auch auf situativ oder überhaupt nicht artikuliert Normen, etwa Park- und Sitzordnungen beziehen; umgekehrt ist nur in Grenzfällen sprachfreie Kritik denkbar. Weiterhin oszilliert das aufgelistete Verhalten zwischen individuellem, ggf. nur punktuellm Zuwiderhandeln und einer prinzipiellen Infragestellung geltender Regeln. Wo die Anerkennung der Regeln etwa personenbezogen verweigert wird (bei Gegnerschaft oder durch Zusätze wie: »Nicht von dir«, »Nicht mit euch«), ist dies oft verfestigten Gruppenzugehörigkeiten geschuldet, und auch die einsame Weigerung kann zum Präzedenzfall werden. Diese Spannbreite wird im Folgenden wiederholt wichtig werden. Entscheidend wird jedoch schließlich sein, inwieweit Opposition zu einer Regel andere Regeln voraussetzt, in Anspruch oder vorweg nimmt. Auch hier lassen sich unmittelbar verschiedene Fälle erkennen. Sofern Kritik Gründe vorbringt, dürfte sie darin bestehen, gegen das, was erwartet wird, wichtigere oder höhere Normen ins Feld zu

führen: »Das wäre unklug«, »Dazu hast du kein Recht«, »Das schädigt uns alle«; im Minimalfall ist nur strittig, wer die geltende Regel beherrscht. Andere Gegenhandlungen wie Subversion und Verbrechen sind dadurch bestimmt, dass eine Regel auf mehrerlei Weise behandelt, in einer Hinsicht bestätigt und in anderen unterlaufen wird; wieder andere, gewissermaßen abstraktere wie Abweichung oder Auflehnung scheinen rein negativ auf das Übliche bezogen. Sobald der negative Regelbezug im Mittelpunkt steht, wird es jedoch auch schwer, überhaupt ein soziales Geschehen zu rekonstruieren. Denn wer oder was gewährleistet, dass das Entgegenhandeln *als solches* verständlich ist?

Dies ist die Frage, für deren Beantwortung im Folgenden Bedingungen erarbeitet werden. Ihre Bedeutung wird klarer, wenn man zunächst kontrastierend festhält, welche Schichten und Aspekte von Regelmäßigkeit auch für Entgegenhandeln fraglos relevant sind. In jedem Fall verlangt es, dass *abgesehen vom Streitgegenstand* geteilte Verständigungsmuster verfügbar sind. Die Regeln der Syntax stehen nur selten zur Disposition, und gewöhnlich werden auch eingespielte Handlungsformen wie Auffordern, Anklagen oder Bekennen eingesetzt, wenn Dissens zur Sprache kommt. Betrachtet man z.B. die reichen Möglichkeiten von Kritik und Widerspruch, die Jürgen Habermas seiner Sprachpragmatik zugrunde legt, findet man nur wohlgeformte Äußerungen mit definierten sprachpraktischen Rollen. Wie immer sie genau zu analysieren sein mögen, sie sind sicher regelmäßig gebildet und passen in das »gemeinsame [...] Handlungssystem«, das auch für Wittgenstein Akte wie Auflehnung verständlich macht (PU, § 206). Gleiches gilt, wenn man nur »Nein« sagt, den Kopf schüttelt oder ostentativ den Hammer fallen lässt.³ Die meisten Sprachspiele lassen überdies Ablehnung oder Alternativen regulär zu – eine Bitte kann ich ausschlagen, die Fraktionen im Parlament haben viele verschiedene Instrumente. Selbst wo die Regel wie beim Befehl keine Wahl lässt, sind zumindest Sanktionen für ihren Bruch (allerdings keine Regeln für dessen Weiterführung) vorgesehen. Einen Sonderfall regulärer Alternativen bilden die schon erwähnten Formen

3 Lyotard (1983, n° 110) weist darauf hin, dass sogar an den Kulturgrenzen, wo man sich mit Händen und Füßen über prekäre Interaktionen verständigen muss, Minimalregularitäten aufgeboten werden – Texte von Herodot und Aischylos verwenden entsprechend selbst hier noch das Verb *phrâzein*, phrasieren, einen Satz oder eine Äußerung bilden.

der Konfliktaustragung, zu denen neben demokratischen Verfahren etwa Privatklagen oder Arbeitskämpfe zählen. In ihrem Rahmen können zudem komplexere Strategien und Ziele entstehen, die ihrerseits Verhaltensregeln, etwa Fraktionszwang beinhalten. Schließlich kann man bestätigende wie ablehnende oder agonale Sprachhandlungen aus einem Bereich in andere übertragen. Man kann einen Befehl ablehnen wie eine bloße Bitte, einen Rechtsanspruch wie eine private Meinungsäußerung behandeln, jemandem Befugnisse absprechen, auch wenn man dazu selbst gar nicht befugt ist, und offizielle Symbole parodistisch einsetzen. Übertragungen dieser Art sind theoretisch nicht leicht zu fassen und erst unzureichend erforscht. In der Regel untersucht man von ihnen nur, was Poetik, Rhetorik und spezifisch Metapherntheorie zugänglich ist;⁴ mit Lyotard wird zu zeigen sein, dass sie eine größere Reichweite haben.

Doch selbst wenn es gelingt, Fälle wie die irreguläre Nutzung geregelter Ablehnungschancen zu rekonstruieren, hat man nur anspruchsvolle Modalitäten des fundamentalen und weiter unanalysierten Vorgangs erfasst, dass *negativ auf eine Regel Bezug genommen* wird. Um diesen Kernvorgang zu begreifen, reicht keine der genannten Regelmäßigkeiten aus; sie bilden eben nur Voraussetzungen und Mittel des Entgegenhandelns. Allgemein besteht das Problem darin, dass *gemeinsame* Muster als solche kein Gegeneinander und keine negative Beziehung enthalten. Sofern sie gemeinsam sind, werden sie eben nicht angegriffen. Man kann höchstens feststellen, dass einige von ihnen nicht miteinander koordiniert sind, konträre Effekte haben und sich daher im Zweifelsfall als unvereinbar erweisen. Für praktizierte Gegen-Verhältnisse ist dagegen erforderlich, dass der Konflikt in der Weise zur Geltung kommt, in der verschiedene Akteure das gemeinsame Medium behandeln. Ihre Rekonstruktion kann daher, wie ich im Folgenden ausführen will, nur an einem Punkt ansetzen: bei den angekündigten oder erwartbaren *negativen Reaktionen* auf regelwidriges Verhalten.

2. Um diesen Punkt systematisch zu erreichen, gilt es noch einmal bei Wittgensteins Rede von der Übereinstimmung anzusetzen. Bisher ist ja noch ganz offen, inwiefern hier wirklich die Herausforderung vorliegt, Entgegenhandeln sozial zu erklären. Auf den ersten Blick scheint es nicht ein-

4 Vgl. etwa die literaturtheoretische Abweichungssemantik von Fricke 1981 und die Konzeption der Metapher als kontrollierter Fehlleistung bei Strub 1991.

mal nötig, in diesem Bereich überhaupt nach Erklärungen zu suchen. Regeln sind, wie verschiedene Autoren festhalten, eben dadurch gekennzeichnet, dass man sich ihnen auch widersetzen kann; für jede andere Annahme müssten wir unser praktisches Selbstverständnis stark revidieren. So hält Robert Brandom für formulierte, anerkannte Regeln fest: »It is only rules as explicitly acknowledged that can be both binding and disobeyed«, und in der Fußnote leitet er daraus nicht weniger als Freiheit ab: »So it is here that the notion of freedom first finds application. The notions of will and choice [...] are themselves to be understood in terms of the practical attitude of acknowledging norms as binding« (1994, 625; 714). Ähnlich nimmt Lyotard an, dass »ethische«, Verbindlichkeiten festhaltende Sätze die Freiheit des Adressaten voraussetzen, weil sie ihn vor die Wahl stellen, diesen Redemodus zu bestätigen oder ihm mit andersartigen Äußerungen entgegenzutreten. »C'est pourquoi l'on a coutume de dire que l'obligation comporte la liberté de l'obligé. C'est une ›remarque grammaticale‹, elle porte sur le mode d'enchaînement qui est appelé par la phrase éthique.« (1983, n° 155).⁵ Und während in diesen beiden Fällen der (sabotierte) Bezugsautor Kant ist, wurden selbst mit Berufung auf Wittgenstein Regeln durch die Wahl zwischen Befolgung und Abweisung bestimmt. Für Peter Winch ist die Befolgung expliziter wie unausgesprochener Normen prinzipiell »conduct to which there is an alternative« (1958/1990, 65),⁶ weil es aus »Verstehen« hervorgehe, statt etwa adressiert zu sein. Der systematisch wichtige Punkt bleibt der gleiche. Sieht man von der Idee ab, dass sich aus der Gerechtigkeit von Interaktion in irgendeiner Weise Freiheit herleiten lässt,⁷ bleibt die An-

5 »Deswegen pflegt man davon zu sprechen, dass die Verpflichtung die Freiheit des Verpflichteten enthalte. Dies ist eine ›grammatische Bemerkung‹, sie bezieht sich auf die Verkettungsweise zu der der ethische Satz aufruft.« (Lyotard 1983/1989, n° 155)

6 Die Formel übernimmt Winch von Oakeshott, der damit allerdings nur moralische Praxis bezeichnet (s. u.).

7 Diese Idee wäre schon deshalb eigens zu untersuchen, weil sie in den verschiedensten Kontexten verbreitet ist. In der Soziologie vertritt sie Luhmann, für den »Freiheit gleichsam als Nebenprodukt von Kommunikation anfällt. Denn wenn immer etwas Bestimmtes kommuniziert wird, kann man dazu Nein sagen.« (1990, 45) Regelungen erhöhen nur die Wahrscheinlichkeit, dass die an sich

nahme, dass wir als Regeln nur solche Verhaltensordnungen *bezeichnen*, denen man sich widersetzen kann, und den Regelbegriff auch nur mit Bezug darauf sinnvoll erläutern können. Wo nicht eine explizite Vorschrift vorliegt, der man folgen kann oder nicht, oder zumindest ein Verständnis dessen besteht, was man tun soll, aber auch lassen kann, haben wir wenig Anlass, von Regeln zu reden. Wittgenstein, der doch streng den faktischen Sprachgebrauch zu respektieren lehrt, scheint dies allerdings nicht vorauszusetzen. Weshalb?

Die aussichtsreichste Antwort lautet: Weil er versucht, die Beschreibung des Sprachgebrauchs von allgemeinen Vorannahmen freizuhalten. Ob und wie sich Regeln verstehen, anerkennen, missachten, brechen und abändern lassen, ist erst in der Analyse konkreter, bekannter oder vorstellbarer sprachpraktischer Situationen zu klären, nicht allgemein zu sagen. Wenn jemand zählt oder addiert, die Farbe eines Gegenstandes identifiziert oder einem Wegweiser folgt, kann man dies jeweils problemlos Regelbefolgung nennen, obwohl z.B. kaum eine der oben aufgelisteten Gegenhandlungen sinnvoll sein wird; die fraglichen Regeln zu erlernen heißt möglicherweise sogar ein alternativloses Verhalten einüben, das automatisch funktionieren muss, damit alles Weitere geht. Umgekehrt wäre dadurch kein Regelbruch in komplexeren Kontexten ausgeschlossen. Wittgenstein beschränkt die skizzierte offene Vorgehensweise nur durch zwei begründete Bedingungen: Erstens müssen sich Regeln in einer *kollektiven* (Sprach-)Praxis verorten lassen, und zweitens setzt ihre Rekonstruktion unseren *üblichen* Umgang mit Worten (und miteinander) voraus. Für die erste Bedingung spricht vor allem, dass nur eine andere Instanz als der jeweils Handelnde selbst sicherstellen kann, ob er sich regelgerecht verhält – »weil sonst der Regel zu folgen glauben dasselbe wäre, wie der Regel folgen« (PU, § 202).⁸ Dies zu beherzigen bedeutet jedoch zweitens nicht, eine neuartige, etwa von Begriffen für ›innere‹ Vorgänge gereinigte Analysesprache einzuführen – denn nur im Rahmen unserer erlernten, komplex verflochtenen Verständigungsmuster lässt sich überhaupt etwas erkennen bzw. näher beschreiben. »Wenn

unwahrscheinliche Akzeptanz zustande kommt, vermehren aber als kommunikative Standards auch die Möglichkeiten, etwas Bestimmtes abzulehnen.

8 So das zentrale Argument, das auch der Wittgenstein-Deutung Kripkes (1982) zugrunde liegt. Einige Folgen, zumal die zu vermutende Abhängigkeit der Einzelnen von der Sprachgemeinschaft, werden unten noch genauer diskutiert.

ich über Sprache (Wort, Satz etc.) rede, muss ich in der Sprache des Alltags reden.« (§ 120) Die Formulierung deutet zugleich an, dass sich beide Bedingungen verbinden lassen: Zum einen ist es möglich und oft unausweichlich, auch kollektive Sprachpraxis in einem alltäglichen (statt soziologischen, linguistischen oder eben philosophischen) Vokabular zu beschreiben, und zum anderen kann man bei allen Worten der funktionierenden Alltagssprache (auch ›denken‹, ›verstehen‹, ›empfinden‹, ›Schmerz‹ oder ›Bewusstsein‹) die Formen und Pointen ihres kollektiven Gebrauchs herausarbeiten. Ihr geläufiges Verständnis muss dabei nicht revidiert, sondern nur genauer beleuchtet werden.

Allerdings sind die beiden Bedingungen nicht gleich gut begründet. Während das Argument, dass wirkliche Regeln unabhängige Bestätigung erfordern, schwer zu widerlegen ist, lässt sich kaum sehen, weshalb die möglichst voraussetzungsfrei arbeitende Philosophin rückhaltlos an die funktionierende Alltagssprache gebunden sein sollte. Darf sie wirklich *keine* neuartigen Begriffe einführen, muss sie *alle* semantischen Strukturen des gegebenen Sprachgebrauchs akzeptieren? Das Wort ›muss‹ im zitierten Abschnitt legt dies nahe, und noch deutlicher heißt es kurz darauf: »Die Philosophie darf den tatsächlichen Gebrauch der Sprache in keiner Weise antasten« (§ 122). Doch das leuchtet in keiner der vorgeschlagenen Lesarten ein. Immerhin könnte man *auch* durch philosophische Begriffsprägungen, etwa ›Sprachspiel‹, ›Lebensform‹ oder ›Sprechakt‹, den faktischen Sprachgebrauch besser beschreiben oder sogar begreifen als vorher, und möglicherweise muss man dabei ganz alltägliche Explikationen wie die angreifen, dass Denken ein ›innerer‹ Vorgang ist. Zwingend wären nur begrenzte Argumente: Jede künstliche Metasprache geht aus der reflexiven Alltagsverständigung hervor (auch wenn sie oft darüber hinausgeht), und bei verbreiteten sprachlichen Mustern lässt sich immer begreifen, wie sie praktisch eingesetzt werden (was auch in vieler Hinsicht irreführende Verwendungen einschließt). Die Sprache des Alltags ist also keine unangreifbare Autorität für die Philosophie – nicht einmal für Wittgenstein, der ihr ja in den angeführten Fällen eigene Konstruktionen entgegensetzt. Die oben vorgestellte Verknüpfung von Regeln und Freiheit stützt sich nun auf eben diese Autorität. Sie entspricht also Wittgensteins schwächerem Argument, genügt jedoch nicht seiner starken Forderung, Situationen des Sprachgebrauchs zu rekonstruieren. Regeln, so wurde zusammengefasst, nennen wir eben nur Verhaltensvorgaben, denen man sich auch verweigern kann. Aber

in welchen Situationen spielt es typisch eine Rolle, dass formulierte Vorschriften oder kollektiv eingespielte Verhaltensmuster verweigert, unterlaufen, kritisiert, sabotiert oder angegriffen werden? Zu dieser Frage haben die Autoren, die den Regelbegriff dem gewohnten Sprachgebrauch folgend durch Abweichungsmöglichkeiten erläutern, wenig zu sagen.⁹

Dass dies ein Verständnis von Entgegenhandeln sogar systematisch blockiert, lässt sich gut an Winch zeigen. Sein Argument hat zwei Teile: 1) Verschiedene Eigenheiten unseres Handelns lassen sich nur dadurch erklären, dass wir Regeln *verstehen*, 2) eine Implikation dieses Verstehens ist, dass wir Alternativen zum Befolgen der Regeln sehen. Daher sind wir ihnen gegenüber grundsätzlich frei: »Since understanding something involves understanding its contradictory, someone who, with understanding, performs X must be capable of envisaging the possibility of doing not-X. This is not an empirical statement but a remark about what is involved in the concept of doing something with understanding.« (1958/1990, 117f) Winchs Durchführung ist etwas unübersichtlich. Für 1) zieht er die Fähigkeiten heran, Regeln auch in neuartigen Situationen anzuwenden und allgemein zu beurteilen, was als die regelkonforme Weise *gilt*, etwas zu tun. Dazu ist nicht der Hund in der Lage, der auf ein Verhalten dressiert wurde, wohl aber der Mensch, der *versteht*, was er zu tun hat (ebd., 59-61). Dass dies gemäß 2) prinzipiell erfordert, Alternativen zu sehen, wird mehr vorausgesetzt als gezeigt. Winch diskutiert im Kontext Michael Oakeshotts Auffassung moralischen Handelns und übernimmt von ihm die zitierte Formel, dies sei ein »Verhalten, zu dem es eine Alternative gibt« (65); im Folgenden begnügt er sich damit, sie gegen Oakeshotts Traditionalismus zu wenden. Winchs eigener Gedanke wird immerhin am Rand klarer: Er verortet die Alternative wesentlich im Inneren des einzelnen Akteurs. Auch wenn sie dem Handelnden nicht bewusst präsent zu sein brauche, »it must be something which *could* be brought before his mind. This condition is fulfilled only if the agent could defend what he has done against the allegation that he ought to have done something different. Or at least he must be able to *understand* what it would have been to act differently.« (Ebd.) Doch kann man Handlungsmöglichkeiten – Winch nennt als Beispiele Geldstehlen und allgemein »not acting honestly« (ebd.) – aufweisen, indem man

9 Das gilt sogar für Lyotard, der nur *eine* – eher seltene – Abweichungsmöglichkeit schildert. S. u., 5.4.

einfach ihre tatsächliche oder herstellbare Präsenz im Bewusstsein des Einzelnen behauptet? Mit Wittgenstein lässt sich dies in jeder angesprochenen Hinsicht verneinen, weil Winch die kollektiven Handlungsweisen außen vor lässt, die das Verstehen möglich und seine Folgen verständlich machen. Das ›Bewusstsein‹ oder das ›Verstehen, was es heißt‹, Geld *stehlen* zu können, wird nicht ohne die vorgesehene Strafe zustande kommen (wie das für *unanständige* Handlungen nicht ohne die erzieherische Warnung davor). Und gegen die Vorhaltung, ich hätte anders handeln sollen – die auch bei Winch andere Menschen zu äußern scheinen –, könnte ich nicht einmal jede regelgemäße Handlung verteidigen, etwa nicht, dass ich auf Aufforderung einen *roten* Gegenstand hole oder etwas Mein und Dein nenne. »Ein Wort ohne Rechtfertigung gebrauchen, heißt nicht, es zu Unrecht zu gebrauchen.« (Wittgenstein, PU, § 289) Noch weniger muss die Verteidigung bei der Hand sein, wenn ich regelwidrig handle; zumindest ist es grundlegender, dass ich dazu aufgefordert werden kann, als dass ich dazu fähig bin. Winch müsste also, um Wittgenstein und der Sache gerecht zu werden, in der Tat angeben, in welche Formen kollektiven Handelns die fraglichen Alternativen eingebettet sind.

Fasst man sein Argument frei zusammen, treten seine Schwäche und die komplementäre Stärke Wittgensteins deutlich hervor: Die Explikation des ›Begriffs, dass etwas verstehend getan wird‹, kann mehr oder minder genau geläufige Semantiken von ›Verstehen‹, ›Handeln‹, ›Regeln‹ und ›Alternativen‹ nachzeichnen – sie kann damit jedoch weder eine Analyse der Situationen ersetzen, in denen diese Begriffe typisch gebraucht werden, noch kann sie gar an die Stelle einer Theorie sprachlicher Praxis treten, die mit ihnen arbeitet. Im Ergebnis erhält Winch das, was Wittgenstein systematisch vermeiden will: ein inneres Prinzip, das beobachtbares Handeln erklären soll, aber selbst uneinsehbar bleibt.¹⁰ Es ist daher eigentlich verzichtbar. Statt von ›Verständnis‹ oder ›verstehendem Handeln‹ könnte man auch direkt davon sprechen, dass Menschen in vielen Situationen offenbar in der Lage sind, Regeln neu zu deuten, zu missachten, zu brechen oder zu ändern. Dann läge es immerhin nahe, weiter zu untersuchen, welche Aspekte und Formen kollektiven Handelns einen *solchen* Regelbezug möglich

10 Vgl. für eine ähnliche Kritik Bloor 1983 (168-173), der Winchs angeblich Wittgenstein folgendes Verständnis von Sozialtheorie so zusammenfasst: »society is to be approached *via* meaning, not meaning *via* society« (170).

machen, statt den Blick ins Bewusstsein, auf ein bestimmtes Regelverständnis oder auf Implikationen des Begriffs ›Regel‹ zu richten. Nachdem der Sinn dieser Aufgabe verdeutlicht ist, kann sie nun ausgearbeitet werden.

3. Die gegebene Ausführung von Wittgensteins Argumenten legt nahe, dabei verschiedene Stufen von Regelung zu unterscheiden. Am Rand wurde bereits die Unterscheidung zwischen expliziten, ausformulierten Regeln und etablierten Mustern, die man mit Brandom ›norms implicit in practices‹ nennen könnte, in Anspruch genommen. Doch bei näherem Hinsehen ergibt sich eine ganze Skala von Explikationsniveaus. Viele Beispiele für unhintergehbare Handlungsmuster, die Wittgenstein heranzieht, sind gleichsam auf ihrer untersten Stufe zu verorten. Für diese ›Regeln‹ (passender vielleicht: ›Üblichkeiten‹) ist hinreichend, dass eine bekannte, erlernbare und verlässliche Verhaltensform besteht, der man entsprechen muss, wenn man überhaupt am Spiel sinnvoller und anschlussfähiger Handlungen teilnehmen will.¹¹ In vielen Fällen ist Abweichung jedoch nicht einfach sinn- und belanglos, sondern löst, wie Winchs Beispiele zeigen, negative Reaktionen aus. Wo sie systematisch erfolgen, hat man es mit einer gleichsam manifesten Regelform, mit sanktionierten Normen zu tun. Die Sanktion zeigt hier an, dass man der Regel nicht entsprochen hat. Wird überdies *formuliert*, was zu tun und zu lassen ist, wenn man richtig handeln und Sanktionen vermeiden will, ist die Stufe der expliziten Regeln oder Vorschriften erreicht. Sie können schließlich unter anderem dadurch akut werden, dass sich Akteure in der gegebenen Situation, etwa in der Gerichtsverhandlung oder im Sprachunterricht, auf sie berufen und ihren Sinn erläutern, im stärksten Fall: sie rechtfertigen. Die Möglichkeit, einer Regel entgegenzuhandeln, wird nicht unwesentlich davon abhängen, auf welchem dieser Niveaus sie etabliert bzw. expliziert ist. Zugleich lässt sich vorgreifend festhalten, dass die Wittgensteinsche Grundstufe der Üblichkeiten gerade im Kontext politischer Streitigkeiten immer relevant bleiben wird – weil es an

11 Von ›Regeln‹ neigt man zu sprechen, wenn es um Grammatik und Mathematik geht, wohl nicht zuletzt, weil hier Lehrbücher verbreitet, richtig und falsch eindeutig bestimmt sind – während man nicht eigens kodifizierte Bezugnahmen oder Handlungsabstimmungen mit Worten und Gesten eher ›üblich‹ nennen würde. Wittgenstein behandelt beide Felder als grundsätzlich gleich; mit welchem Recht, kann hier offen bleiben.

den oben angesprochenen Grenzen der Verständigung stets wieder darum geht, dass eine Vielheit eben so und nicht anders handelt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich drei Bedingungen auffächern, die Entgegenhandeln als sinnvolle Praxis erfüllen muss (und die seine Rekonstruktion berücksichtigen sollte): Es muss i) mit kollektiv etablierten Verhaltensmustern arbeiten, wird ii) unweigerlich in Bezug auf geteilte Regeln beurteilt und steht iii) in einem Horizont gemeinsamer kultureller Grundauffassungen. Diese Bedingungen gilt es im Folgenden so zu erläutern, dass sichtbar wird, inwiefern und wo sie Gegenhandeln überhaupt zulassen; im Anschluss ist jeweils zu überlegen, wie Wittgenstein ergänzt werden muss, um es näher zu bestimmen. Anders als sonst halte ich mich hier mit Beispielen zurück, weil erst die ausgeführte Ergänzung hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür bieten wird.

i. Der erste Punkt wurde im Bisherigen bereits begründet; knapp formulieren lässt er sich wie folgt: Alle verständliche Sprachpraxis muss (in eben den Aspekten, die verständlich sein sollen) zumindest elementar regelbezogen sein, also an kollektiv übliche Muster anknüpfen. Erforderlich ist dafür nicht immer messbare oder mechanische Gleichförmigkeit, wohl aber Erkennbarkeit des Regelbezugs durch andere Sprecher und Handelnde. Eben hier haben nun auch Regelverletzungen ihre Chance. In dem besonderen Fall, dass explizite *Vorschriften* aufrufbar sind oder sogar aktuell angeführt werden, lässt sich die ganze Bandbreite üblicher sprachlicher Ablehnungen und Umformungen gegen sie aufbieten (Sag mir, was ich zu tun habe, und ich kann dir sagen, dass ich es nicht oder anders machen werde). Doch auch wo bestimmte Sprach- oder Handlungsmuster nur eingespielt sind, geben häufig *Sanktionen* zu erkennen, dass der Streitpunkt deutlich ist, und können in diesem Sinn antizipiert werden; es macht ja z.B. einen Unterschied, ob man bei Abweichungen damit zu rechnen hat, belehrt, bestraft oder beleidigt zu werden. Unverständlich muss ein Regelbruch mithin nur auf dem untersten Organisationsniveau bleiben, wo die anderen einfach keine Chance haben, etwaiges Gegenhandeln einzuordnen.¹² Es kann dann allenfalls als Störmanöver funktionieren.

12 Von dieser Art sind fast alle Abweichungsbeispiele Wittgensteins – namentlich die falsche Fortsetzung einer Zahlenreihe.

Der interessanteste Fall ist damit der, in dem Sanktionen das Entgegenhandeln erkennbar oder sogar möglich machen. Er ist nicht allein vergleichsweise verbreitet (weil oft auch explizite Vorschriften sanktioniert sind, aber nicht jedes sanktionierte Muster explizit sein muss), sondern stellt vor allem unmittelbar eine praktische Konfliktstruktur dar. Die Gemaßregelte, Zurechtgewiesene oder Bestrafte erfährt an sich selbst, dass sie ›gegen‹ etwas gehandelt hat, und sie hat die negative Reaktion, wenn sie sich auskennt, sogar herausgefordert. Wie präzise die Herausforderung bzw. das Entgegenhandeln gestaltet werden kann, hängt in diesem Zusammenhang offenkundig von der Differenziertheit der Sanktionen ab. Wittgenstein sagt zu alledem nichts; er geht weder näher auf Sanktionen ein, noch unterscheidet er verschiedene Formen des Regelbruchs. Damit lässt sich eine erste Aufgabe festhalten: die Beschreibung *qualifizierter Sanktionen* auf non-konformes Verhalten (und ihrer Antizipation in diesem Verhalten).

ii. Umstürzende Ergebnisse sind davon freilich nicht zu erwarten – denn die Definitionsmacht liegt weiter bei denen, die sanktionieren. Die Abweichlerin hat gewissermaßen nur die Wahl, ob sie sich als schlecht, unbedarft, ungeschickt oder destruktiv auszeichnen, materielle Strafen oder soziale Missachtung riskieren will. Anders akzentuiert kann man diesen Sachverhalt jedoch als weitere Bedingung für den Nachvollzug von Entgegenhandeln begreifen: Auch wie eine Handlung *beurteilt* wird, ob sie richtig oder falsch, gut oder schlecht, schön oder hässlich ist, lässt sich nur im Bezugsrahmen einer etablierten Lebensform feststellen. Damit öffnet sich komplementär zu den Sanktionen positiver Abweichungsspielraum.

Zunächst fällt weiter die Autorität der Gemeinschaft ins Auge: Ein reines Recht jenseits der faktisch ausgebildeten Urteilsverfahren gibt es nicht. Dies scheint ebenfalls in Wittgensteins Aussage zu liegen, dass ich einer Regel nur im Zusammenleben mit anderen folgen kann; einige Interpreten sehen hier sogar seinen Kerngedanken. Crispin Wright erläutert ihn so, dass wir von dem Wunsch absehen sollten, die in kollektiver Praxis erschlossene und geschaffene Wirklichkeit mit einer ›investigation-independent‹ gegebenen zu vergleichen. »If we do so, we shall reject the idea that [...] the community goes right or wrong in accepting a particular verdict on a decidable question; rather, it just goes.« (1980, 220) Wittgenstein wäre wohl nicht bereit, das als These zu formulieren (um keinen unmöglichen Standpunkt jenseits der eigenen Sprachgemeinschaft zu beziehen – oder auch,

um nicht künstlich deren fließende Grenzen zu fixieren). Er ist aber sichtlich bemüht, die Urteilsenthobenheit kollektiver Praxis zu zeigen,¹³ indem er immer wieder ›uns‹ fremde Regeln konstruiert und sie als für die Beteiligten völlig in Ordnung darstellt. Bereits die Bandbreite seiner Beispiele, die von Stammesbräuchen bis zu Schlüssen aus einem Basis-Widerspruch reichen, legt nahe, dass er Richtigkeitsansprüche in Lebensformen verankert sieht. An mehreren Stellen lehnt er es auch explizit ab, gemeinsame (sprachliche) Handlungsweisen »falsch« oder »richtig« zu nennen, »gute Gründe« für sie zu suchen, ihren Trägern »recht oder unrecht« zu geben (BGM, VII/30-35; ÜG, §§ 599, 608-612). In diesem Zusammenhang äußert er (vielleicht weil dies keine bestimmte Gemeinschaft abzugrenzen verlangt) sogar doch eine allgemeine These: den Leitsatz, der einleitend unvollständig zitiert wurde. »Richtig und falsch ist, was Menschen *sagen*; und in der *Sprache* stimmen die Menschen überein.« (PU, § 241)

Auch diese Übereinstimmung ist aber nicht lücken- und alternativlos. Zum einen können die Reaktionen auf Regelbrüche, selbst wenn sie den Akt als falsch oder schlecht klassifizieren, zu erkennen geben, dass die Regelgemeinschaft sich herausgefordert sieht oder überfordert ist – und zum anderen kann eine konkurrierende oder opponierende (Teil-)Gruppe eben das positiv werten, was die andere verurteilt. Das Gemeinsame beider Möglichkeiten ist, dass eine Praxis, die gültige Regeln angreift oder im Namen bereits ansatzweise formierter Alternativen in Frage stellt, dennoch *erfolg-*

13 Auf diesen Punkt reduziert sich am Ende auch John McDowell's zunächst breiter angelegte Kritik an Wright's Interpretation. Grundsätzlich meint er, dass man individuelle Richtigkeitsurteile nicht ausschließen kann, wenn man nicht Bedeutung überhaupt austreiben will – »that this purging would not leave a residue recognizable as a conception of meaning at all, or recognizable as something that Wittgenstein recommends« (1982, 232). Weiterhin betont er, dass wir uns in unserer Sprachpraxis *wirklich* verständigen: »the outward aspect of linguistic behaviour – what a speaker makes available to others – must be characterized in terms of contents of utterances (the thoughts they express)« (249). Damit soll jedoch offenkundig nicht die Unhintergebarkeit der je geltenden Regeln in Frage gestellt werden: »In Wittgenstein's eyes, as I read him, Wright's claim that ›for the community itself there is no authority, so no standard to meet‹ can be, at very best, an attempt to say something that cannot be said but only shown.« (Ebd., 256)

reich sein kann. Auch für diese Möglichkeit bietet Wittgenstein keine Begriffe; im Folgenden ist daher zweitens nach theoretischen Mitteln zu suchen, die die *gespaltenen Beurteilungs- oder Erfolgchancen* gezielter Abweichungen begreifbar machen.

iii. Dass erwartbare Negativreaktionen ein Handeln als Entgegenhandeln klassifizieren und seine Erfolgchancen bei einer Teilgruppe Urteilender es von bloßen Verfehlungen abheben, sind die Grundzüge dieser Praxisform. Offen ist dagegen noch ihr sozialer Horizont – zumal wenn die Urteilsmuster verschiedener Gruppen aufeinander prallen. Das kann wie angedeutet sowohl zwischen einander (überwiegend) fremden Kulturen bzw. Lebensformen stattfinden als auch dann, wenn Gruppen in einer (gewöhnlich auch politisch abgegrenzten) Kultur zerstritten sind. Doch zumindest im zweiten Fall kann man Wittgenstein erneut einen Ansatz entnehmen, der die Rekonstruktion des Gegeneinanders erschwert: Eine Sprache zu sprechen verlangt und in einer Kultur zu leben bedeutet, Auffassungen zu teilen.¹⁴ Selbst etwas in Frage stellen können wir nur im Rahmen gemeinsamer Selbstverständlichkeiten, die weder als Annahmen formuliert sind noch zur Disposition stehen.¹⁵ Wittgenstein schreibt tastend: »Sätze von der Form der Erfahrungssätze und nicht nur Sätze der Logik gehören zum Fundament alles Operierens mit Gedanken (mit der Sprache).« (ÜG, § 401)¹⁶ Gleich darauf

14 Das ist zumindest eine Pointe von *Über Gewissheit*. Knapp gefasst findet sie sich auch in den *Philosophischen Untersuchungen*, direkt anschließend an den Passus über die gemeinsame Lebensform: »Zur Verständigung durch die Sprache gehört nicht nur eine Übereinstimmung in den Definitionen, sondern (so seltsam dies klingen mag) eine Übereinstimmung in den Urteilen.« (§ 242) Urteile heißt hier vor allem: Urteile über Sachverhalte.

15 An dieser Stelle kommt erneut der hermeneutische Anteil Wittgensteins ins Spiel, der Verweis auf bereits funktionierendes Verstehen bzw. auf die Muster, mit denen man »immer schon« vertraut ist. Der klassische, von Wittgenstein nicht genutzte Begriff für das Phänomen ist »Lebenswelt«; vgl. dazu im Überblick Habermas 1981, Bd. 2, 182-228.

16 Die materielle Logik oder inferenzielle Semantik, wie sie Sellars und Brandom auszuarbeiten versuchen, setzen genau hier an; in dem Maß, in dem ihr Projekt erfolgreich ist, lassen sich inhaltliche Überzeugungen in Regeln des Sprachgebrauchs zurück übersetzen.

bemerkt er, dass ›Sätze‹ kein passender Ausdruck sei; eher handle es sich um »Aussagen über Gegenstände«, vor allem aber (was andeutet, dass auch ›Aussagen‹ nicht völlig passt) um Unrevidierbares: »Und sie dienen nicht als Fundamente wie Hypothesen, die, wenn sie sich als falsch erweisen, durch andere ersetzt werden.« (ebd., § 402) Denn schon die Hypothesen setzen einen unbefragten Hintergrund voraus. Wer wirklich nicht glaubt, dass morgen wieder die Sonne aufgehen wird, die Physik stabile Gesetze findet, Menschen oft etwas wissen und meistens zurechnungsfähig sind, könnte sich in vielen Kontexten kaum verständlich äußern oder benehmen; er würde leicht selbst als psychisch gestört gelten. Das stellt im Gegensatz zum Vorherigen keine prinzipielle Schwierigkeit dar, wenn man Entgegenhandeln begreifen will – aber es verengt den Rahmen dafür. Folgt man dem Argument, muss nämlich sinnvolles Regelbrechen und Widersprechen nicht nur *irgendeine*, ggf. irritierte Gegenreaktion vorsehen oder durch *irgendwelche*, ggf. minoritäre Lebensformen gedeckt sein, sondern zugleich an die Selbstverständlichkeiten der je gemeinsamen Kultur anschließen. Sie sind uns einerseits als verständigungsfähigen Individuen unverzichtbar und stehen uns andererseits als unverfügbare Gesamtheit gegenüber. Selbst wo es daher grundsätzlich möglich ist, Regeln zu brechen und Alternativen zu vertreten, wird es zumeist nicht angebracht erscheinen. Auf diese Weise wird besonders die oben genannte Möglichkeit eingeschränkt, sich expliziten Vorschriften beliebig zu widersetzen; auch formal korrekte Weigerungen können einfach als sinnlos untergehen.

Die Gegenüberlegung kann hier so global bleiben wie das Argument selbst: Wie viel in einer Sprachgemeinschaft oder Kultur allen selbstverständlich ist, steht nicht von vornherein fest. Ausgeschlossen sind nur die Extreme, dass es *keine* Basis geteilter Selbstverständlichkeiten gibt oder dass sich *alle* Auffassungen in der Form der Selbstverständlichkeit befinden. In einigen Bereichen wird immer auch Uneinigkeit bestehen oder entstehen. Wittgenstein findet dafür bekanntlich das Bild, dass ein Fluss zwar ein Flussbett haben muss, Teile davon aber weggeschwemmt werden können: das Gleiche gilt für selbstverständliche Auffassungen.¹⁷ Darüber hinausgehend kann man u. a. mit Austin festhalten, dass die Selbstverständlichkeiten, die unseren Sprachgebrauch prägen, höchstwahrscheinlich nicht kohärent sind:

17 Siehe ÜG, §§ 94-99.

»It must be remembered that there is no necessity whatsoever that the various models used in creating our vocabulary, primitive or recent, should all fit together neatly as parts into a single, total model or scheme of, for instance, the doing of actions. It is possible, and indeed highly likely, that our assortment of models will include some, or many, that are overlapping, conflicting, or more generally simply *disparate*.« (1959, 203)

Und schließlich lässt sich mit Gramsci fragen, ob kulturelle Aktivität nicht allgemein in einer Arbeit an den fraglichen ›Modellen‹ besteht, bei der Kohärenz immer auf Kosten bisheriger Auffassungen durchgesetzt werden muss und häufig mehrere Strategien ihrer Herstellung gegeneinander wirken. Dass solche Strategien fast zwingend entstehen, liegt besonders dann nahe, wenn regelgeleitetes Handeln wirklich in nie ganz explizierbare Regelmäßigkeiten eingebettet ist. Die letzteren sind nicht nur mutmaßlich inkohärent, sondern werden sich ändern, wo immer die Praxis der ›Gemeinschaft‹ oder von Teilgruppen anders wird; schon eine effektive, vereinheitlichende Explikation verschiebt das gemeinsame Grundverständnis. Die ›norms implicit in practices‹ sind auch praktisch variabel, und das schafft ebenso Streitanlässe wie Explikationsbedarf. Der geteilte kulturelle Horizont erweist sich damit als per se klärungsbedürftig und seine Bestimmung als denkbar geeignetes Medium für politischen Streit. Die dritte über Wittgenstein hinausführende Aufgabe bestünde folglich darin, Grundbegriffe einer *inhomogenen Kultur* zu entwickeln.

Solche Begriffe werden nicht auf jede Form des Zusammenlebens gleich gut anwendbar sein. Allgemein gilt, dass die Frage nach der Möglichkeit politisch relevanten Entgegenhandelns keine bloß begriffliche ist, sondern empirisch zu differenzieren erfordert. Alle aufgeführten Bedingungen, auch die qualifizierte Sanktionierung und der partielle Erfolg der fraglichen Praxis, können je nach Gesellschaftsstruktur in größerem oder geringerem Ausmaß gegeben sein. Weil dies so ist, kann eine Theorie von Sprache als Lebensform sie mehr oder minder ausgiebig berücksichtigen – und auch, je nach politisch-kultureller Orientierung, strategisch betonen oder zurückdrängen. Bevor ich den Hauptgedanken fortführe, will ich reflektieren, ob Wittgenstein nicht genau das Letztere versucht.

4.2 EXKURS: WITTGENSTEINS BLINDER FLECK

Wiederholt wurde behauptet, dass Wittgenstein mit seiner Spätphilosophie eine konservative politische Position bezieht. Sein nachweislich starkes Interesse an Autoren wie Dostojewski, Weininger und Spengler hätte dann ein Denken geprägt, das tradierte und etablierte Lebensformen als unverfügbar darstellt, gegen prinzipielle Kritik und radikale Neuerungen abdichtet – eine Art Grundlegung zu Michael Oakeshotts Abwehr des politischen Rationalismus (1947). Für Kristóf Nyíri, der mit dieser vermuteten Position sympathisiert, glückt in den *Philosophischen Untersuchungen* der virtuell paradoxe neokonservative Versuch, eine als kontingent erkannte Tradition zu retten. »Wittgenstein's solution to the neo-conservative paradox was his insight that the possibility of other orders does not in the least weaken the inexorable force of our own« (1982, 59). Ähnlich begründet Ernest Gellner seine Kritik des Ansatzes:

»Wittgenstein's appeal lies in the fact that he provides a strange kind of vindication of Romanticism, of conceptual *Gemeinschaft*, of custom-based concepts rather than statute-seeking Reform, and that he does so through a very general theory of meaning, rather than from the premises habitually used for this purpose. Because there is no unique formal notion of speech, each and every culture is vindicated.« (1982, 174)

Sollten diese Zuschreibungen zutreffen, wären die bemerkten Begrenztheiten Wittgensteins motiviert und für seine Zwecke notwendig: Er würde dann qualifizierte Regelbrüche, eine gespaltene Sprachgemeinschaft und eine inhomogene Kultur *systematisch ausschließen*. Der Versuch, ihn politisch zu charakterisieren, verspricht daher mehr als eine äußerliche, unphilosophische Einordnung.

Der Begriff »konservativ« muss dabei nicht unbedingt im Mittelpunkt stehen: Im gegebenen Kontext interessiert weniger die Erhaltung gewachsener Lebensformen als die Homogenität der Kulturgemeinschaft und die Konformität ihrer Mitglieder. Wittgenstein äußert sich in der Tat nicht einheitlich zu Innovation: Einerseits kritisiert er habituell Fortschrittsideen und erklärt Regeln zumeist mit Worten für lange schon Ein- und Ausgeübtes – »*Gepflogenheiten* (Gebräuche, Institutionen)« (PU, § 199) –, andererseits

reflektiert er öfter die Änderung und Neuerfindung von Regeln.¹⁸ Der Verdacht, dass er etwas ausschließt, wäre hier deutlich schwerer zu belegen als im Bereich individueller Abweichung und kollektiver Konflikte. Bei diesen beiden Themen zeigt sich dagegen wirklich eine Art Blockade: Während Abweichungen bei Wittgenstein nur als Fehler oder Störung auftreten, macht er innerhalb eines Sprachraums konfligierende Gebräuche oder Lebensformen gar nicht zum Thema – es sei denn, man will schon Meinungsverschiedenheiten als Keimkonflikte begreifen. Umgekehrt ist das Motiv der Konformität so stark, dass Kripke es zu Wittgensteins Kriterium für Sinn überhaupt erklären konnte,¹⁹ und das individuelle Erlernen von Mustern wird ausschließlich als ›Abrichtung‹ erläutert, nicht etwa als Kultivierung von Entscheidungsfähigkeit. Daher wäre zu überlegen, ob man nicht von der Konservatismus- zu einer Konformismusunterstellung übergehen

-
- 18 Vgl. dazu Goppelsröder 2007 (74-83), für den namentlich der ›Aspektwechsel‹ in der ästhetischen Auffassung von Ordnungsmustern deren ›Reorganisation‹ ermöglicht. Darüber hinaus sieht Wittgenstein aber auch vor, ein Regelsystem rational, mit Blick auf bestimmte Zwecke zu verbessern. Die *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik* lassen, über die *Philosophischen Untersuchungen* hinausgehend, die Frage zu: »Wie muss ich die Regeln eines Spiels abändern, damit die und die Situation nicht eintreten kann?« (BGM, VII.34) Zur Erläuterung führt Wittgenstein ein neu erfundenes Spiel an, bei dem sich dann herausstellt, dass die einen »immer gewinnen können, wenn man einmal weiß, wie« oder dass sogar »wer anfängt gewinnen muss«. »Ich bin nun [...] mit meinem Spiel unzufrieden« oder sehe sogar, »dass es eigentlich gar kein Spiel ist« (VII.13, 27). Der Restrelativismus besteht darin, dass allein *dieses* Modell andeutet, weshalb etwa eine Rechnungsweise geändert werden könnte, die Widersprüche enthält und regelmäßig dazu führt, dass Brücken einstürzen (VII.34).
- 19 Kripkes Deutung bildet denn auch die Steilvorlage für Gellner, indem sie der ›community‹ erhebliche Macht übers Individuum verleiht: »Even though, when we [...] attribute concepts to individuals, we depict no special ›state‹ of their minds, we do something of importance. We take them provisionally into the community, so long as further deviant behaviour does not exclude them. In practice, such deviant behaviour rarely occurs.« (Kripke 1982, 95) Die Nutzung bei Wittgenstein vermiedener Begriffe wie Gemeinschaft und abweichendes Verhalten führt hier zu Assoziationen wie Polizeistaat oder: »My Form of Life, right or wrong.« (Gellner 1982, 172).

sollte (die etwa auch mit Wittgensteins Sympathien für die stalinistische Sowjetunion vereinbar wäre). Will man den so oder so benannten Eindruck erhärten, kann man zweierlei versuchen: Man kann sich nach theoretischen Annahmen umsehen, die Abweichung oder Konflikt für Wittgenstein undenkbar machen – und man kann Äußerungen heranziehen, in denen er sie als unerwünscht erklärt.

Für die erste, stärkere Strategie bietet der späte Wittgenstein wenig Angriffspunkte, da er sich mit theoretischen Aussagen eben stark zurückhält. Die Verallgemeinerungen, die er dennoch anbietet, sind zwar geeignet, das umrissene Bild auszufüllen, bilden aber keine letzten Beweise für eine Undenkbarkeit sinnvoller Abweichung. Einen wichtigen Fall dieser Art bilden die Erläuterungen zum Baustellen-Sprachspiel am Anfang der *Philosophischen Untersuchungen*. Wittgenstein fordert die Leserin hier bekanntlich auf, Ein-Wort-Anweisungen, die Interaktionen auf dem Bau regeln sollen (›Würfel‹, ›Säule‹, ›Platte‹, ›Balken‹), als »vollständige primitive Sprache« aufzufassen (§ 2), und er hebt ausdrücklich hervor, dass man nicht nur die Differenz zu unseren Satzbildungsformen hinnehmen soll – es soll auch »nicht stören«, dass die Sprache »nur aus Befehlen« besteht (§ 18). »Man kann sich leicht eine Sprache vorstellen, die nur aus Befehlen und Meldungen in der Schlacht besteht.« (§ 19) Verschiedene Interpreten haben eben dies bezweifelt. Weshalb sollte eine Verhaltensordnung ohne die Möglichkeit nachzufragen, etwas abzulehnen oder jemanden zu korrigieren, das Thema oder Register zu wechseln, eine *Sprache* sein?²⁰ Wittgenstein zeigt sich also zumindest unsensibel dafür, dass Inhomogenität notwendig sein könnte. Dass er sie ausschließt, ist allerdings nicht nachweisbar. Ähnliches

20 Rudolf Haller legt am Beispiel nahe, dass für ›Sprache‹, ›Praxis‹ o. Ä. irgendeine Ablehnungsmöglichkeit nötig wäre. Denn: »[D]er dressierte Hund wird dem Ruf ›Sitz‹ seines Herrn nicht anders folgen als die Bauleute dem Ruf ›Balken‹ oder ›Platte‹« (1999, 66). Als Sprache qualifizieren könnte den zweiten Fall höchstens die »Rollenverteilung« zwischen Anweisendem und Ausführenden, die zu »akzeptieren« ist (ebd., 68) – und die man verändern könnte, indem etwa »abwechselnd« befohlen wird (69). Aber auch eine solche Umkehrung sieht Wittgenstein nicht vor. Dass auf dem Bau erheblich mehr Kritik denkbar ist, zeigt Habermas' Überlegung, auf welche Weisen ein junger, neu eingestellter Arbeiter die Aufforderung: ›Hol uns mal Bier‹ zurückweisen könnte (1981/2, 184-186; s. u., Kapitel 6).

gilt für sinnvolle individuelle Abweichungen. Zwar scheint Wittgenstein sie als unmöglich zu schildern, indem er die Fundamentalität geteilter Verhaltensmuster, die Unhintergebarkeit kollektiver Urteile und die Notwendigkeit gemeinsamer Selbstverständlichkeiten betont. Doch hat sich ergeben, dass man alles dies *auch* als Anregung lesen kann, selbst Regelwidrigkeiten im Kontext kollektiver Praxis zu begreifen. Weiterhin lassen sich noch für Wittgensteins einseitigste Entscheidungen unpolitische Gründe nennen. Dass er allein das unterste Niveau von Regelmäßigkeit thematisiert (statt auch Sanktionen, Explikationen u.ä.), hat zwar den Effekt, alles Verhalten jenseits kollektiver Muster sinnlos erscheinen zu lassen – es entspricht jedoch zugleich dem Zweck, nur nach den elementaren Strukturen sprachlichen Handelns zu fragen. Wittgenstein *zwingt* mithin nicht, Homogenität und Konformismus als unausweichlich anzusehen.

Er legt es jedoch sehr nahe. Und dass er politisch-kulturkritische Ideen hatte, in deren Licht das sinnvoll erscheint, ist offenkundig. Eine zentrale – später ersetzte, aber zunächst für ein programmatisches Vorwort vorgesehene – Ausführung Wittgensteins verbindet die hier einschlägigen Motive: Sie verwirft individuelle Abweichung als Ausdruck einer inkohärenten, konfliktgeprägten (Un-)Kultur. »Die Kultur ist gleichsam eine große Organisation, die jedem, der ihr zugehört, seinen Platz anweist, an dem er im Geist des Ganzen arbeiten kann, und seine Kraft kann mit großem Recht an seinem Erfolg im Sinne des Ganzen gemessen werden. Zur Zeit der Unkultur aber« – also wohl in »unserer Zeit«, derjenigen »der europäischen und amerikanischen Zivilisation« – »zersplittern sich die Kräfte und die Kraft des Einzelnen wird durch entgegengesetzte Kräfte und Reibungswiderstände verbraucht« (WA 8, 458). Vergleicht man dieses Bild mit der Welt der *Philosophischen Untersuchungen*, springen deren Vorzüge ins Auge: Statt dass sich die Kraft der Einzelnen in Reibungswiderständen verbrauchte, verpufft sie dort bei Nichteingliederung unmittelbar in sinnlosen Verhaltensweisen, und an die Stelle der widerstreitenden kollektiven Kräfte ist das unüberschaubare, aber konfliktfreie Gefüge der Bräuche und Institutionen getreten. Wittgensteins häufig bemängelte Abwertung und Verdrängung individueller Rationalität lässt sich also deutlich darauf zurückführen, dass er kulturelle ›Zersplitterung‹ und soziale Auseinandersetzungen ablehnt.

4.3 DIE VERBUCHUNG VON VERSTÖSSEN (SEARLE UND BRANDOM)

Über Wittgensteins Alternative Konformität-Abweichung hinaus führt eine Bewegung, die zunächst den Blick verengt (und, wie zu sehen sein wird, öfter auch beschränkt hält): die Konzentration auf konventionelle Sprachhandlungen wie Taufen oder Vertragsschlüsse. Denn in solchen Fällen greifen typisch verschiedene Regelsysteme ineinander, so dass das Handeln der Einzelnen sichtlich vielfältig und variabel eingeordnet wird. Während Wittgenstein allein fragt, wie Verhalten überhaupt als sinnvoll, ›richtig‹ und ›falsch‹ bestimmt werden kann, wird in den Beispielen, die John Austin (1955) für Sprechakte gibt, auch wichtig, *welchen Status* die beteiligten Personen, Gegenstände und Ereignisse haben. Führt die Frau am Traualtar bereits eine Ehe, ist der Mann im Talar überhaupt ordiniert, wurden die Ringe nur geliehen, hat man das Paar schon in einer anderen Kirche vermählt? Diese Faktoren sind nicht nur wichtig dafür, ob das erfragte ›Ja‹ ein gültiger Sprechakt ist, sondern prägen auch weitere Handlungsmöglichkeiten – deutlich etwa im Fall der Braut und des Pastors. Und entscheidend für ihr Vorliegen ist, wie frühere Handlungen auf Regeln bezogen, sanktioniert oder registriert worden sind. Aus dieser Struktur haben beinahe gleichzeitig, aber unabhängig voneinander, Robert Brandom und John Searle theoretische Konsequenzen gezogen; der erstere ausgehend von Wittgenstein, der letztere auf Grundlage der Sprechakttheorie.²¹ Ihre (zumindest innerhalb dieser Ansätze und der vorliegenden Erörterung) neue Einsicht lautet, dass Sanktionen und regelbezogene Reaktionen insgesamt im ›normativen‹ Medium selbst, also durch weitere Verbote, Pflichten oder Befugnisse erfolgen können. So kann das Vergehen, sich eine sakrale Rolle angemäht zu haben, nicht nur physisch bestraft werden, sondern auch dadurch, dass man andere Rechte verliert – etwa auf Teilnahme am Ritual überhaupt. Umgekehrt setzen die meisten unserer Handlungsmöglichkeiten (kirchlich heiraten, fürs

21 Searle nimmt dabei nicht nur Bezug auf Austin, sondern sozusagen auch auf sich selbst – die Grundgedanken seines im Weiteren herangezogenen Werks *The Construction of Social Reality* (1995) finden sich bereits in der Theorie ›institutioneller Fakten‹, die er in *Speech Acts* entwickelt (1969, 50-53; 185-197). Hier sind auch einige Begriffe Brandoms vorbereitet, der dies allerdings nicht zur Kenntnis nimmt bzw. nicht kenntlich macht.

Parlament kandidieren ...) ganze Schichten regelkonformen Verhaltens (in Standes-, Pfarr- und Wahlämtern, Öffentlichkeit und Parteien) voraus. Und in dieses Gefüge sind wir nicht nur als Handelnde, sondern auch als Beobachter eingelassen, die prüfen, ob sich die anderen richtig verhalten, vor allem aber protokollieren, welchen »normative status«²² bzw. welche »status-function«²³ sie entsprechend gerade innehaben.

Einer Regel folgt man also vielleicht blind, aber unter den Blicken der anderen und meist mit Blick auf andere Regeln. Brandom und Searle konzentrieren sich auf die Frage, wie diese Wechselbezüge strukturiert sind – der letztere anhand basaler Institutionen vom Geld bis zum Wahlrecht, der erstere mit dem Anspruch, die Grundnormen unseres Sprachgebrauchs zu erfassen. Bei etwas verschobener Perspektive helfen ihre Begriffe jedoch auch, genauer zu sehen, weshalb man sich Regeln sinnvoll widersetzen kann: weil Handeln nicht einfach als konform gebilligt oder als nonkonform abgewehrt, sondern permanent durch Beobachtung und Statuszuschreibung eingestuft und reguliert wird. Das wird auch für Widersetzlichkeit gelten. Wenn institutionelle Ordnungen im Sinn fester Handlungszusammenhänge allgemein wichtig sind, um irreguläre, das Fixierte verflüssigende Politik zu begreifen, so könnten hier die spezifisch symbolischen Angriffschancen deutlich werden. Sie betreffen nicht allein die Selbstdarstellung und Deutung des Handlungsgefüges, sondern bereits die Grundlagen seines Bestehens.

1. An Statuszuschreibung lässt sich zunächst erläutern, inwiefern Sanktionen *qualifiziert* erfolgen: Mir wird im Zweifelsfall nicht nur vermittelt, dass mein Verhalten falsch ist, sondern konkret die Kompetenz abgesprochen, Paare zu trauen oder über Ehen zu urteilen, der Führerschein oder die Lehr-

22 So Brandoms Begriff für den jeweiligen Stand der Befugnisse und Verpflichtungen eines Akteurs – sofern es um *commitment* und *entitlement* geht, heißt das Ganze auch »more specifically a *deontic status*« (1994, 159).

23 So Searles Begriff für die Rollen, die Personen, Dingen und Ereignissen in institutionellen Zusammenhängen zugewiesen werden – vom Geldwert bis zur Staatsbürgerschaft. Searle sieht anders als Brandom keine ständige Statusveränderung vor, kann aber leicht in diese Richtung ergänzt werden – etwa wenn jemand durch das status-funktionale Ereignis gemeinsamen Händehebens vom Parteimitglied zum Inhaber eines Parteiamtes wird.

befugnis entzogen; umgekehrt kann anderen gestattet werden, meine Anforderungen oder meine Stellungnahmen ganz oder in bestimmter Hinsicht zu missachten. In geeigneten Fällen wird so zugleich mein Gegenhandeln qualifiziert. »Das ist eben ein Querulant«, »Er nimmt solche Sachen nicht ernst« oder: »Sie greifen die Grundlagen unserer Einrichtung an«. Eine Reaktion wie letztgenannte kann nun auch schon anzeigen (und als Zeichen dafür *angestrebt* werden), dass das Opponieren *Erfolg* hat – die Institution erweist sich als angreifbar. Wenn zugleich die Handelnde charakterisiert wird, kommt eine weitere, spezifischere Erfolgchance hinzu: ihre verbuchten Regelverletzungen können sich zu einem nachvollziehbaren Muster ordnen.²⁴ Was punktuell nur ungeschickt, unbedacht oder naiv aussah, wird dann zur Eigenwilligkeit, Illoyalität oder Sabotage zugespitzt. Und da in Bezug auf eine Handelnde nicht selten mehrere verschiedene Wertungssysteme zur Anwendung kommen, kann ihre Regelverletzung sogar als aufrecht, engagiert oder phantasievoll gelten. Muster wie diejenigen, die so Individuen im Zeitverlauf charakterisieren, können zudem auch Handlungsweisen und Zugehörigkeiten in größeren sozialen Kontexten erkennbar halten: Man lernt die konkrete Regelwidrigkeit dann als Zeichen einer verbreiteten Unzufriedenheit, einer Protesthaltung oder Gegenkultur zu sehen. Um sie positiv als ›Erfolg‹ zu verbuchen, wäre freilich eine neue Modalität des *Linguistic Scorekeeping*²⁵ nötig, die sich angelehnt an Spielstände im Sport entwickeln lässt: daran, dass nicht nur Statusänderungen verschiedener Individuen, sondern auch solche gegnerischer Gruppen protokolliert werden.

2. Die Übertragung fällt leicht, sofern sie konträre Ziele betrifft: Wo Gruppe A einen Punkt macht, ist das für Gruppe B ein Minuspunkt. So kann man annehmen, dass die Einrichtung, die anzugreifen jemandem angelastet

24 Diese Möglichkeit wird erst im Kapitel 5, mit Bezug auf Bourdieu und Butler umfassend dargestellt.

25 Vom ›scorekeeping in a language game‹ spricht erstmals David Lewis (1979), um die implizite Anpassung von Bedeutungen und Intensionszuschreibungen an sich verändernde kommunikative Situationen zu erfassen (etwa wenn ›the cat‹ erst die Katze im Raum und einige Sätze später eine in Australien bezeichnet). Brandom nutzt den Begriff für die oben beschriebene Registrierung und Verrechnung normativer Positionen – also von alledem, wozu die Teilnehmer symbolischer Interaktion jeweils berechtigt oder verpflichtet sind.

wird, bereits einige Gegner hat – und während ihm die befugten Stellen die Redeerlaubnis entziehen, klatschen diese Gegner ihm Beifall. Im selben Beispiel zeigt sich jedoch auch ein Unterschied zum Modell Mannschaftssport: Es gibt keinen Schiedsrichter und keine allgemein anerkannten Regeln, sondern nur die Verbuchungsmuster der gegnerischen Parteien. Sie können sich teilweise decken (»Stimmt, sie hatte einen Punkt«, oder: »Klar, man kann sie jetzt nicht mehr reden lassen«), müssen aber insgesamt divergente Ergebnisse haben (»Das ist eine inakzeptable Frechheit« versus: »Das war jetzt mal an der Zeit«). Daher schließen sie zumindest unterschiedliche Richtigkeits- oder Qualitätsstandards ein und werden oft dazu führen, dass für die einen als Treffer gilt, was für die anderen ein Foul ist:²⁶ Provokation und überzogene Strafe, Befugnisüberschreitung und Gängelung, Übereifer und Formalismus. Akte dieser Art könnten sogar einen Großteil der alltäglichen Politik oder »Mikropolitik« ausmachen. Im Weiteren gilt es zu sehen, wie sie sprachphilosophisch zu fassen sind. Brandom und Searle bieten dafür nur schwache Ansätze – die kombiniert jedoch zeigen, wo es weiter zu suchen lohnt. Der eine zieht immerhin die Möglichkeit gegnerischer Teilgemeinschaften in Betracht, während der andere die sozial strukturierende Funktion sprachlicher und symbolischer Handlungen betont.

Brandoms Beitrag bildet eine erklärte Ausnahme seiner Theorie. Während er prinzipiell die Möglichkeit ausarbeitet, im gleichberechtigten Austausch von Gründen allgemeine Standards für Wahrheit und Objektivität herzustellen, hält er für handlungsbezogene Aussagen fest, dass die Sprachpraxis auch Autoritäten und partikularen Standards gehorchen kann.

»Doxastic practice need not be so monolithic, of course. There may be many sub-communities, distinguished precisely by what sorts of authority they acknowledge, and so what sorts of challenges to entitlements they take to be in order. Specialists

26 Auch im echten Sport dürfte es solche Grauzonen geben. Ein Beispiel bietet eine Szene in einem College-Roman. Von einem begabteren Nachwuchsspieler provoziert, entschließt sich ein Basketballer beim Training zum Foul – und erntet spontan Beifall für seine Durchsetzungskraft, beim einzigen weiteren weißen Spieler ebenso wie beim schwarzen Restteam: »The kid was asking for it, and you did it coo-oo-ool, dude.« »Who says you white boys don't know how to kick butt?« (Wolfe 2004, 44f) Genauso wäre hier eine in Parteien gespaltene Reaktion vorstellbar.

may recognize only the authority of other specialists. Members of one speech community may be divided into competing schools of thought on various topics and may not recognize the entitlements or therefore the challenges of those from other groups, as regards claims concerning these topics.« (1994, 242)

Zentral ist hier der Begriff der Teil- oder Untergemeinschaft. Da für Brandom Aussagenormen generell von den *Einzelnen* anerkannt werden,²⁷ kann er Abstufungen dieser Anerkennung vorsehen – so dass auch einander einschließende oder sich überschneidende Mengen sprachlicher Standards bei verschiedenen Sprechergruppen denkbar werden. Die ›Sprachgemeinschaft‹ der Deutschen enthält Untergruppen, in denen man von ›Ontologie‹ oder ›Grenzproduktivität‹ reden kann, ›Leitkultur‹ oder ›reaktionär‹ für sinnvolle Begriffe hält, Professoren oder Pastoren besondere Kompetenzen zuspricht, aber auch solche, in denen dies jeweils nicht der Fall ist. Die Beispiele legen überdies nahe, dass sich Brandoms Begriffe der ›Herausforderung‹ und der ›Autorität‹ recht umfassend begreifen lassen:²⁸ was jeweils als gültige Aussage akzeptiert wird, hängt nicht allein von begrifflichen Standards, sondern auch von praktischen Üblichkeiten und Positionen ab. Erst Ergänzungen dieser Art gewährleisten schließlich, dass die individualisierte Regelbindung mit Wittgensteinschen Voraussetzungen vereinbar bleibt: Man kann *beobachten* und *lernen*, worin die Standards bestehen, die in der Teilgruppe bindend sind. Brandom setzt seine Randbemerkung allerdings nicht näher zu seiner allgemeinen Theorie in Beziehung – und er fragt nicht, unter welchen Umständen Teilgruppenbildung zu erwarten ist.

Um diese Frage zu stellen, müsste er auf ein Thema eingehen, das er in seinem Hauptwerk *Making it Explicit* ausspart (und seine weiteren Schriften bisher nicht ergänzt haben): die kausalen Bedingungen und Effekte sprachlicher Normen, genauer ihre Rolle in der Entwicklung und Aufrechterhaltung sozialer Ordnungen. Zwar handelt das Werk auch von ›normative facts‹, also etwa Konventionen und ethischen Standards, der Missbilligung

27 »Assessing, endorsing, and so on are all things we individuals do, thereby constituting a community« (1994, 39). Daher will Brandom an die Stelle von ›I-We‹-Beziehungen prinzipiell ›I-Thou‹-Beziehungen setzen.

28 Brandom selbst hält sich in der zitierten Passage zurück – es scheint ihm ausschließlich um *wissenschaftliche* Teilgemeinschaften mit ihren Experten und Denkstilen zu gehen.

über Nachrede oder der Pflicht, als Bankangestellter eine Krawatte zu tragen.²⁹ Aber Brandom erörtert nicht, was solche Fakten bewirken und wie sie selbst durch geregeltes Sprechen und Handeln geschaffen oder aufrecht-erhalten werden. Um das nachzutragen, ist zunächst nur eine Zusatzannahme nötig: dass Ordnungen symbolischer Praxis durch *mehrere* Elemente gebildet werden, die einander stützen, für einander und für den Gesamteffekt kausal und funktional notwendig sind. Schaltet man diese Überlegung ein, zeigen sich unmittelbar – noch vor Gründen oder Motiven dafür, Verhältnisse so oder so zu gestalten – praktische Anlässe ›doxastischer‹ Uneinigkeit, nämlich *funktionale Erfordernisse* und die *Gefährdung funktionaler Zusammenhänge*:

- Aussagen über normative Fakten tragen oft dazu bei, diese Fakten festzuschreiben (»... da ja bei uns der Staat von der Kirche getrennt ist ...«, oder: »Der amtierende Papst, das geistige Oberhaupt aller Christen, erklärt ...«). Ebenso können sie daher auch den Zweck haben, gegebene Verfahren und Institutionen zu unterminieren (»Dazu ist das Gericht nicht befugt«, »Das Volk hat der Staatspartei längst das Vertrauen entzogen«).
- Umgekehrt kann einem die Stellung innerhalb eines institutionellen Zusammenhangs, als Pressesprecher, Bischof oder Vorstandsmitglied, bestimmte Aussagen auferlegen und andere verbieten. Auch ein Bruch dieser Rollenvorgabe ist daher signifikant (»Das sieht unser Oberhaupt ganz verkehrt«; »Diesen Beschluss trage *ich* nicht mit«).
- Schließlich können sich so Themen und Situationen ergeben, in denen die Richtigkeit von Aussagen und Verhaltensweisen zu beurteilen zugleich Partei für oder gegen eine Institution ergreifen heißt – von Kleidungsvorschriften bis zu zivilem Ungehorsam.

29 Brandom führt die Figur der normativen Gegebenheiten mit eben diesen Beispielen ein (1994, 245-253) und reicht später die Unterscheidung zwischen ›normative‹ und ›nonnormative facts‹ nach (ebd., 625). Ausführlich diskutiert wird sie in einer Antwort auf Einwände von Habermas (Brandom 2000, 364-369).

Bei Brandom kommen solche Themen und Situationen nicht einmal als Möglichkeit vor,³⁰ ihn scheint an sozialen Normen tatsächlich nur zu interessieren, inwiefern sie wahre Aussagen ermöglichen.

Searle diskutiert hingegen primär die sozialen Aufbauverhältnisse, die auch den genannten Streitigkeiten zugrunde liegen. Er bestimmt ›institutional facts‹, sein Äquivalent zu Brandoms ›normative facts‹, sogar dadurch, dass sie bestimmte *Handlungen* ermöglichen.³¹ Erst dass wir geprägte und gespeicherte Zahlen als Geld anerkennen, befähigt uns, verschiedenste Güter zu tauschen, Tauschmittel anzuhäufen und profitabel zu investieren, erst die Geltung der Lautkette als Satz erlaubt Verständigung. Die involvierten Regeln sind ›constitutive rules‹, weil es die fraglichen Verhältnisse ohne sie einfach nicht gäbe. Ob man ›objektiv‹ das richtige vom falschen Regelfolgeverhalten, gute von wertlosen Anlagen oder klare von wirren Äußerungen unterscheiden kann, ist dafür nicht wesentlich; entscheidend ist, dass diese Unterschiede faktisch gemacht werden. Damit verschiebt sich das Interesse, das man an den betreffenden Handlungsweisen und Urteilen nehmen kann, auf die Frage, welche soziale Funktion sie haben – und was sich praktisch ändert, wenn sie sich ändern. Searle hat dies für den feststellenden Sprachgebrauch ganz im Sinn des eben Verlangten ausgeführt. Aussagen über institutionelle Fakten sind für ihn nicht allein wahrheitsfähig, sofern sie die Praxis einer Gemeinschaft erfassen, sondern vor allem *sozial erforderlich*, weil sie Statusfunktionen *repräsentieren*: »Status functions can only exist as long as they are represented as existing, and for them to be represented as existing, there needs to be some means of representation, and that means is typically linguistic.« (2003, 208) Besonders gilt das für

30 Der einzige Bereich substantieller Uneinigkeit, den Brandom – nach *Making it Explicit*, in der Habermas-Replik – offen lässt, ist der eines denkbaren »nihilism about the moral« (2000, 372).

31 Searle betont hier vor allem, dass diese Möglichkeiten nicht rein physisch beschreibbar wären; dies begründet auch seine Unterscheidung zwischen ›sozialen‹ und ›institutionellen‹ Fakten: »The radical movement that gets us from such simple social facts as that we are sitting on a bench together or having a fistfight to such institutional facts as money, property, and marriage is the collective imposition of function on entities, which – unlike levers, benches, and cars – cannot perform their function solely by virtue of their physical structure.« (1995, 41)

den hier zentralen Bereich: »Where political status functions are concerned it is almost invariably linguistic.« (Ebd.) Käme der Präsident nicht beständig als Präsident, die Verfassung nicht immer wieder als Grundlage legitimen Staatshandelns zur Sprache, wäre ihr institutioneller Status bedroht. Dies ist ein weiterer Fall der Struktur, die spezifisch an den umstrittenen Begriffen zu sehen war: Für das Handeln *in* institutionellen, zumal politischen Ordnungen ist oft entscheidend, dass und wie *über* diese Ordnungen gesprochen wird.

Doch was macht solche Ordnungen in einem genaueren Sinne politisch? Searles Theorie lässt unmittelbar zwei Antworten zu: den verbindlichen bzw. zwingenden Charakter institutioneller Macht und ihre allgemeine Akzeptanzbasis. Die Statusfunktionen, die man innehaben oder mittragen kann, nennt er in sprechender Begrifflichkeit »conventional power«. Diese Macht liegt nicht allein klassischen Sprechakten zugrunde (deren illokutionäre Kraft sie sozusagen erzeugt), sondern allem symbolisch vermittelten Handeln; getragen bzw. verliehen wird sie von der Vielheit von Handelnden und Urteilenden, die die jeweiligen Rollen akzeptieren und die jeweils Bevollmächtigten unterstützen. Searle bildet das gesamte Bedingungsgefüge mit der Formel ab: »We accept (S has power (S does A))«. ³² Damit sind auch die politisierbaren Züge der institutionellen Ordnung gegeben. Wer in einer symbolisch zugewiesenen Funktion (bzw. mit symbolisch besetzten Gegenständen oder in symbolisch strukturierten Vorgängen) handelt, übt *Verfügungsgewalt* über das aus, was andere tun und hervorbringen (oder muss sich umgekehrt anderen fügen). Und was diese Gewalt bedingt, ist das *Kollektiv*, von dem sie akzeptiert und getragen wird. Wer Offizier ist, gibt Befehle, wer Geld hat, kann per Vertrag fremde Arbeitskraft »kom-

32 »S« steht dabei für »someone«, »A« für »action«. Searle führt das Schema als »primitive form« seiner anderen Grundformel »X counts as Y in C« ein (wo X für Akteure, Gegenstände oder Ereignisse stehen kann, Y seinen Status und C den Geltungskontext bezeichnet) – dass X als Y gilt, bedeutet zugleich immer auch, dass jemand (als, mit oder in Y) etwas Bestimmtes tun kann oder muss (1995, 104). Wie Brandom unterscheidet auch Searle terminologisch Befähigung und Verpflichtung (als »enablements« und »requirements«); die Formel kann mithin auch lauten: »We accept (S is enabled (S does A))« oder »We accept (S is required (S does A))« (ebd., 105).

mandieren«,³³ wer bei der Wahl unterliegt, muss den Sieger regieren lassen – sofern die Truppe loyal ist, die Währung Vertrauen genießt und das politische System Bestand hat. Entsprechend knüpft Searle Politik in einem neueren Text konventionell an das Gewaltmonopol des Staates, das »government« zum »ultimate system of status functions« macht (2003, 204) – und hält als »paradox of government« fest, dass die zentrale Gewalt als symbolisch verfasste gleichwohl die Akzeptanz aller braucht (ebd.). Mögliche Spaltungen dieser Gesamtheit spielen dabei allerdings keine Rolle. Zwar erwähnt Searle auch »nonviolent group conflicts« als Bestandteil von Politik (ebd., 209) und hält fest, dass die »social goods«, um die in ihnen gekämpft wird, »deontic powers« einschließen (ebd.). Er erwägt jedoch nicht, dass die Konflikte in der symbolischen Praxis von Teilgruppen ausgetragen werden; anders als Brandom konzipiert er nicht einmal Gruppen mit unvereinbarem Sprachgebrauch.

Damit liegt es nahe, die politisch gehaltvollen Nebengedanken, die sich den beiden Autoren entnehmen lassen, zusammenzuführen: Was Teilgruppen ausmacht, wird erheblich deutlicher, wenn man auch fragt, welche Handlungen ihre Anerkennungspraxis ermöglicht und welche Institutionen sie womöglich bedroht – während umgekehrt eine Konzeption sozialer Macht erst dann ihren Namen verdient, wenn sie über konventionelle Befugnisse hinausgeht und kollektive Kämpfe einbezieht. Einer solchen Verbindung käme entgegen, dass beide Theorien einander in den hier wichtigen Aspekten strukturell gleichen: Beide betreffen die Verbuchung normativ signifikanter Handlungen, beide stellen die Akzeptanz aller symbolisch Handelnden in Rechnung, beide leiten daraus ein System sozialer Fakten ab, beide nutzen als Kernelement das Begriffspaar Befugnis-Verpflichtung. Um hieraus ein Schema politischer Streitigkeiten zu gewinnen, muss man nur die Gedanken hinzuziehen, dass jede einzelne Form des Sprach- und Symbolgebrauchs bestandswichtig für die komplexen Gefüge unserer Handlungschancen sein kann, dass aber nicht alle dieser Formen allgemein akzeptiert werden. So werden die weder von Brandom noch Searle verhandelten Figuren einer gespaltenen Verbuchung, gegnerischer Akzeptanzgruppen, umstrittener Institutionen und einer partikularen Handlungsmacht denkbar – und mit ihnen ein neuartiges Gesamtszenario.

33 So bezeichnen bekanntlich sowohl Smith als auch Marx häufiger die Beschäftigung von Lohnarbeitern.

Wie es aussehen könnte, zeigen umrisshaft Ausführungen Bourdieus, der eine uneinheitliche Anerkennung sprachpraktischer Rollen prinzipiell vorsieht. Auch für Bourdieu, der im Kontext Austin kritisiert und dabei Argumente Searles vorwegnimmt, agiert der »autorisierte Sprecher« oder der Verfügungsmacht Ausübende kraft der »Vollmacht« bzw. als »Bevollmächtigter« einer ihn autorisierenden »Gruppe« (1982/2005, 103). Die wichtige Differenz liegt darin, dass eben von einer »Gruppe« die Rede ist, also weder von Einzelnen noch von allen, sondern Mehreren – die womöglich bestrebt sind, alle anderen Beteiligten auf ihre Regeln zu verpflichten oder auf ihre Seite zu ziehen.³⁴ Statt begrifflich das homogene »Wir« einer Sprach- und Handlungsgemeinschaft vorauszusetzen (die man sich selbst als Nation kaum vorstellen kann), macht Bourdieu so das immer mögliche Gegeneinander verschiedener Akzeptanzmuster und ihrer Träger sichtbar – von Parteien, Fraktionen, Sekten, Klassen, Berufs- und Volksgruppen, kurz derer, die in der Tat einen politischen Sprachgebrauch pflegen.

Die Grundzüge dieses Sprachgebrauchs sind damit erfasst. Zumindest hat sich gezeigt, dass es möglich ist, auch die Auseinandersetzung um Sprachregeln als kollektive symbolische Praxis zu beschreiben. Ganz offen ist dagegen noch, wie die Regelwidrigkeiten, die sie ausmachen, zustande kommen, sich ausbreiten und entscheidend werden. Bisher hat sich im Übergang von Brandom zu Searle nur angedeutet, dass diese Frage bereits für die formale Bestimmung angreifbarer Normen und Institutionen wichtig ist. An zwei Punkten lässt sie sich jedoch unmittelbar vertiefen: Man kann erörtern, wie Situation, Motive und oppositionelle Akte der regelbrechenden *Individuen* verbunden sind, und man kann die Wirkungs-dynamik des Streits unmittelbar in der Verkettung *sprachlicher Handlungen* verfolgen. Die Diskussion hat für beides Ansatzpunkte ergeben: Mit der variablen Verbuchung normbezogenen Verhaltens kommt die Möglichkeit in den

34 Bourdieus Verwendung von »Gruppe« ist freilich nicht eindeutig. Manchmal bezeichnet er so homogene, etwa religiöse Gemeinschaften, die auf sich selbst einwirken (ebd., 110), manchmal Teile eines gegliederten sozialen Ganzen, deren »*Bildung und Auflösung*« im umstrittenen Sprachgebrauch zur Debatte steht (122), schließlich aber auch Teilformationen, deren »Angehörige« ihre eigenen Muster von »Anerkennung und [...] Glauben« allgemein durchzusetzen streben (125). Diese Unklarheiten tragen zu den Problemen bei, die in 5.1 und 5.2 zu erörtern sind.

Blick, dass individuelle Besonderheit selbst im Medium der Regeln verarbeitet wird, und mit der Einführung partikularer Standards entsteht die Aufgabe, heterogene Regelsysteme aufeinander zu beziehen. Im Folgenden wird zu zeigen sein, dass der erste Ansatz an Grenzen stößt, die es nötig machen, zum zweiten überzugehen. Selbst um die Position einzelner Sprecher zu diskutieren, muss man ja die Strukturen berücksichtigen, in denen sie sich bewegen. Eine passende Überleitung in dieses Problemfeld bilden Exkurse zu den Schwachpunkten Brandons und Searles – denn der eine zeichnet sich wie gesehen durch Blindheit für soziale Kausalität aus, während der andere, komplementär zu Wittgenstein, eine Art vereinfachenden methodischen Individualismus pflegt. Die Diskussion dieser Schwächen kann zeigen, weshalb genau Wirkungszusammenhänge ein Problem für den philosophischen Zugriff darstellen und weshalb die Lösung nicht einfach beim Rekurs auf die praktisch wirkenden Einzelnen liegt.

4.4 EXKURS: BRANDONS PRINZIPIELLE GRENZE

Dass Brandon weder die kausale Einbettung noch spezifischer die funktionale Bedeutung und Streit anfälligkeit von Normen des Zeichengebrauchs theoretisch behandelt, ist recht deutlich, und es könnte wie erwähnt einfach der Ausrichtung seines Interesses geschuldet sein. Sein Thema sind eben *die* (Aspekte von) Normen, die wahre Aussagen ermöglichen bzw. erklärbar machen. Näher besehen zeigt sich jedoch, dass seine Theorie den kausalen Aspekt geregelter Zeichenpraxis gar nicht zu begreifen erlaubt – und so alle nichtwissenschaftlichen Konflikte ausschließt, die den Prozess sozialer Wahrheitsfindung beeinträchtigen könnten. Anders als bei Wittgenstein geht es hier nicht um suggestive Beschreibungen und Auslassungen, sondern um eine nachweislich den Blick beschränkende Argumentation.

Ihr Ausgangspunkt ist die Trennung des Normativen vom Faktischen. Brandon legt gleich zu Beginn seines Hauptwerks fest, dass ›wir‹ als Vernunftwesen durch Normen gebunden sind: »We are the ones to whom reasons are binding, who are subject to the peculiar force of the better reason. This force is a species of *normative* force, a rational ›ought‹.« (1994, 5) Und er fügt bald hinzu, dass sich das Normative nicht auf faktische, ggf. sanktionierte Verhaltensregularitäten reduzieren lässt. Das gilt namentlich für die ›conceptual norms‹ des Behauptens, Erklärens und Schlussfolgerns.

»Indeed the primary explanatory challenge of a social practice theory of discursive commitments is to show how [...] genuine, and therefore *objective* conceptual norms can be elaborated. These bind the community of concept-users in such a way that it is possible not only for individuals but for the whole community to be mistaken« (ebd., 54).

Eine Norm besteht also nur dann, wenn, und wesentlich darin, dass bestimmte Handlungen sie objektiv erfüllen und andere nicht; die bloß faktische Urteils- oder Verbuchungspraxis gewährleistet dies nicht, da sie (anders als bei Wittgenstein) ihrerseits objektiv falsch sein kann.³⁵ So folgt schließlich ein »*irreducibly* normative character of the metalanguage in which norm-instituting social practices are specified« (626). Wer theoretisch Normen rekonstruiert, muss dabei selbst zwischen richtig und falsch unterscheiden.

Die Entscheidung, diese starke Differenz zugrunde zu legen, hat umfassende Konsequenzen: Sie unterbricht i) den Zirkel oder infiniten Progress, dass die Richtigkeit von Handlungen und Urteilen nur in weiteren Sprachhandlungen festgestellt werden kann, deren Angemessenheit dann ihrerseits zu beurteilen wäre. Sie legt ii) nahe, (sprachliches) Verhalten in genau zwei Arten zu unterteilen: solches, dessen Korrektheit primär von der außersozialen Wirklichkeit (von Naturgegebenheiten bis zu den Gesetzen logischen Schließens), und solches, dessen Angemessenheit allein von der Praxis der Gemeinschaft abhängig ist. Und sie schließt, wie sich zeigen wird, iii) die Frage nach den sozialen Effekten aus, aufgrund derer Normen aufrechterhalten werden bzw. umstritten sind. Die erste Konsequenz dürfte erwünscht sein, die beiden anderen scheinen Brandom zumindest nicht zu stören; alle führen auf Mängel in seiner Theorie.

i. Der Zirkel, den Brandom im Rekurs auf »objective conceptual norms« vermeiden will, lässt sich auf zwei Weisen bestimmen: Negativ bedeutet er, dass keine der Sprachgemeinschaft äußerliche Beschreibung feststellen kann, wann ihre Mitglieder einer Norm genügen; positiv würde daraus fol-

35 Auf jeder Ebene steht die »Korrektheit« des Handelns in Frage: »Proprieties are normative statuses – the status a performance has as *correct* or *incorrect* according to a rule or practice. This is so even when the practice whose proprieties are in question is itself a deontic scorekeeping practice.« (Ebd., 628)

gen, dass Urteile über normative Richtigkeit nur in Teilnehmerperspektive bzw. in der Form kollektiv eingebundener sprachlicher Handlungen gefällt werden können. Brandom hat diese beiden Möglichkeiten nicht nur erwogen, sondern sogar hergeleitet – allerdings nicht in *Making it Explicit*, sondern in einem 15 Jahre davor publizierten Aufsatz. Hier betont er nachdrücklich die Souveränität der ›community‹ in allen Urteilen über das Handeln ihrer Mitglieder; sie bestimmt sogar, wann überhaupt eine ›practice‹ vorliegt bzw. ausgeübt wird.³⁶ Der Versuch, äußere, etwa physische Kriterien für normgemäßes Handeln zu finden, kann immer daran scheitern, dass der ›geschichtliche‹ Zeitpunkt des Verhaltens in Handlungsketten oder sein sozialer Ort seinen Sinn bestimmen. Und zieht man die Reaktionen in der Gemeinschaft selbst als Kriterium heran, sieht man sich darauf gestoßen, dass diese ihrerseits durch Reaktionen klassifiziert werden:

»But what if the response which for us identifies some social practice is [...] some performance which must be in accord with *another* social practice? [...] The objective description of a social practice of a community for which such chains of social responses were the rule rather than the exception (e.g. linguistic practices) might thus require the prediction of everything anyone in the community would ever do.« (1979, 189)

Damit ist, wenn man nicht auch das Ende der Gemeinschaft voraussagt, bereits ein unendlicher Progress gegeben. Zum Zirkel wird er durch den Ausweg, den Brandom sinnvoller Weise vorschlägt: Was man nicht wie Naturereignisse einordnen und z.B. ›kausal erklären‹ kann, muss man, dem Modell Sprache folgend, *übersetzen*.

»[W]e may [...] use our own set of social practices as an unexplained explainer, and be responsible for an account of how the system in question differs from what we would do in that situation. [...] Translating, rather than causally explaining a performance, consists in assimilating it to our own practices, treating it as a dialect of our own practical idiom.« (Ebd., 190f)

36 »The criteria of identity for social practices appeal to the judgement of the community. [...] Social practices thus constitute a thing-kind, individuated by communal responses, whose instances are whatever the community takes them to be.« (Brandom 1979, 188)

Derart hat man sich aber zum virtuellen Teilnehmer des thematischen Zusammenhangs gemacht – und einen Standpunkt bezogen, der selbst in ein Netz sozialer Abhängigkeiten und Machtbeziehungen eingelassen ist. Wie man den Ritus des primitiven Stammes klassifiziert, wird auch davon abhängen, wie man zur Religion der eigenen Gesellschaft steht. Wo soll sich dann aber die Metasprache ausbilden, die feststellt, ob Handlungen wirklich einer Norm entsprechen und Urteile darüber objektiv korrekt sind?

Brandom gibt in *Making it Explicit* keine direkte Antwort auf diese Frage. Er bemüht sich aber in zwei Weisen, sie auszuräumen. Bereits erwähnt wurde seine Auflösung dessen, was der Aufsatz ›community‹ nennt, in die Interaktion rationaler Individuen. Sie eröffnet wie gesehen die Chance, Teilgemeinschaften zu identifizieren, wird aber vorrangig dazu genutzt, den Einfluss von Macht und Autorität auf Urteile wegzudefinieren. Während der Aufsatz als Problem festhält: »the community need not be democratically organized with respect to its social practices« (1979, 189), sieht das Buch hierarchische Sozialverhältnisse nur noch als Abweichung vom bestmöglichen Sprachspiel oder auch vom konstatierenden Sprachgebrauch vor.³⁷ Die Konsequenz könnte lauten, dass objektive Richtigkeit erreichbar ist, weil im besten Fall jeder jeden kontrolliert. Dieser kryptopolitische An-

37 Grundsätzlich motiviert Brandom etwa seine Termini »commitment« und »entitlement« damit, dass die älteren Begriffe von Verpflichtung und Erlaubnis zu sehr mit Über- und Unterordnung verbunden sind – »betraying their origin in a picture of norms as resulting exclusively from the commands of a superior, who lays an obligation or offers permission to a subordinate« (160). Spezifisch weist er »Asymmetries between Practical and Doxastic Discursive Commitments« auf, die eine geringere Bedeutung von Autorität für letztere belegen (238-243). Die Annahme, dass sprachliche gegenüber ›praktischen‹, etwa rechtlichen Normen vergleichsweise egalitär sind, hat viele Vorläufer und einiges für sich. »Im Fall der Sprachnormen [...] sind Normurheber, Normadressat und Normbegünstigter *identisch*. Denn alle drei Rollen übernehmen nicht Einzelne oder Gruppen, sondern die Sprachgemeinschaft als ganze, die hier eine große ›Sanktionskoalition‹ bildet. Niemand hat hier ein Monopol der Normsetzung [...], jeder-mann kann die Erfüllung implizit geltender Normen explizit einfordern.« (Fricke 1981, 77) Allerdings ist auch dieses Bild idealisiert, weil selbst für Rechtschreibung und Grammatik (im Nationalstaat!) Sanktionsinstanzen bestehen (vgl. Bourdieu 1982/2005, 47-72).

satz ist allerdings kaum ausgeführt. Genauer verfolgt Brandom das Programm, die Korrektheit von Sprachhandlungen nun doch von »objektiven«, im menschlichen Sprachgebrauch nur noch festzustellenden Fakten abhängig zu machen. Dass eine solche Abhängigkeit rekonstruierbar sein muss, bildet eine Grundlage seiner Argumentation, die ja gerade naturwissenschaftliche Wahrheit pragmatisch erklären soll:

»our use of the term »mass« is such that the facts settle whether the mass of the universe is large enough that it will eventually suffer gravitational collapse, independently of what we, even all of us and forever, take those facts to be« (1994, 53).

Um dem Rechnung zu tragen, konzipiert Brandom Normen, die sensibel für Änderungen in der physischen Wirklichkeit sind. Ob diese Operation eine pragmatische Theorie wissenschaftlicher Sätze und sachlichen Schlussfolgerns ermöglicht, ist umstritten. Im gegebenen Kontext ist entscheidend, dass Brandom glaubt, mit ihr normbezogene Praxis generell objektivierend erfassen zu können. Der Theoretiker muss nur nichtsprachliche »entries and exits« von Sprachpraxis (632), etwa Sinneseindrücke und Körperbewegungen,³⁸ sowie die »solidity or concreteness of [...] practices« (631), also ihre vielen Verknüpfungen miteinander berücksichtigen, um die früher bezweifelte externen Urteile über normgerechtes Verhalten zu fällen: »The interpreter takes it that the solid, corporeal communal practices determine what is being talked about (whether or not the scorekeepers in the community realize it), for those practices incorporate it. And the interpreter also takes it that what is being talked about determines what is correct to say and infer, including practically (whether or not the scorekeepers in the community attribute the right claims and consequences).« (632)

Eine Reihe von Beispielen macht zweifelhaft, ob sich das halten lässt. Bereits im Sport, dem exemplarischen, fraglos körperlichen Feld des *Scorekeeping*, sind einige Urteile wesentlich von den Schiedsrichtern (sowie ihren Kritikern) abhängig und einige Standards variabel; einen Bereich, für den dies oft diskutiert wurde, bildet der auch von Brandom herangezogene Komplex von Gewohnheitsrecht und Präzedenzfällen.³⁹ Allgemein ist für

38 Brandom übernimmt diesen Gedanken von Sellars (1963).

39 Beide Aspekte sind hier relevant: das reine Gewohnheitsrecht wie auch Präzedenzfälle in der Auslegung fixierter Gesetze. Einige Jahre nach *Making it Expli-*

›norms implicit in practices‹ die im Anschluss an Wittgenstein übliche Annahme plausibel, dass sie sich mit der fortgesetzten Ausübung nicht selten verschieben. Worin die ›Norm‹ besteht, kann ja allein der Reihe der Handlungen abgelesen werden, und wenn man sie ›expliziert‹, verändert man virtuell schon die ›Praxis‹. Wenn Brandom nicht noch weitere Argumente hat oder nachträgt, ist daher seine frühe Charakterisierung der Normenrekonstruktion der späteren vorzuziehen: Die theoretische ›Metasprache‹ ist nur in dem Sinn irreduzibel normativ, dass sie in die Praxis wechselseitiger Beurteilungen eingebettet bleibt, nicht in dem Sinn, dass sie irgendeine objektive Korrektheit zu sehen zwingt. Und vorgreifend kann man hinzufügen: Dass Normen ›inkorporiert‹ sind, gewährleistet gleichfalls keine solche Korrektheit, sondern nur ihre kausale Wirksamkeit.

ii. Brandom zieht Gegenbeispiele wie die genannten faktisch kaum und systematisch gar nicht in Betracht. So ergibt sich der Eindruck, dass seine Konstruktion neben objektiv bindenden ›conceptual norms‹ nur Normen zulässt, die trotz aller Betonung von Ich-Du-Beziehungen und Irrtumsmöglichkeiten ganz in der Hand des Kollektivs liegen. In einigen Fällen begrenzt offenbar keins von beidem die Gemeinschafts-Souveränität: »Whatever the Kwakiutl treat as an appropriate greeting gesture for their tribe [...], is one; it makes no sense to suppose that they could be collectively wrong about this sort of thing.« (53) Für Situationen, in denen kein Konsens über das Richtige herrscht, etwa für Differenzen zwischen Teilgruppen, müsste man dann zumindest nacharbeiten. Das wäre in Brandoms

cit, in der Erläuterung Hegels, zieht Brandom das reine *Common Law* wieder als Musterfall eines Bereichs heran, in dem die Norm einzig in Serie der Urteile besteht: »What the norm *really* is (what it is *in itself*) is the product of [...] negotiation between [...] two poles of reciprocal authority (what the content is *for* the past judges and what it is *for* the present one).« (2001, 408) Wie dieses Modell mit den Argumenten des Hauptwerks vereinbar sein soll, wird nicht klar; deutlich ist immerhin das Motiv wechselseitiger Anerkennung, das im Sozialen sogar einen infiniten Progress erlaubt: »The authority of the past over the present is administered on its behalf by the future. Since this process has no endpoint in principle, no finally authoritative authority not dependent in turn on its [...] recognition, the normative situation is entirely symmetrical.« (Ebd., 409) Hier tritt also Gleichberechtigung an die Stelle der Faktenbindung.

Rahmen möglich, solange man Normen vorsieht, die sich aus mehr und weniger (oder, im Fall der Naturphänomene, ganz und gar nicht) gemeinschaftsabhängigen Richtigkeitskriterien zusammensetzen. Wer als gläubiger Katholik dem Papst Unfehlbarkeit zuschreibt, muss unterstützen, was Franziskus I. vorgestern tatsächlich geäußert hat; über die Äußerung selbst kann er sich auch mit nicht oder anders Gläubigen verständigen. Einige Beispiele, die Brandom heranzieht, ohne sie genauer zu analysieren, würden aufwändigere Rekonstruktionen verlangen. So ließen sich praktische Normen wie »Bank employees are obliged to wear neckties« und »One ought not to torture helpless strangers« (625) etwa durch Rekurs auf Verträge, im Kontext ethischer Prinzipien oder als bloße Setzung begreifen und spezifizieren. Je nachdem kämen neue Kriterien für das Richtige und Falsche hinzu – dass sich zwischen beidem objektiv unterscheiden lässt, müsste nicht angezweifelt werden. Fraglich bleibt aber, wie strittige Fälle, variables Gewohnheitsrecht und nur teilweise akzeptierte Regeln zu begreifen sind. Wie bindend ist die Krawattenpflicht, wenn ihr nicht alle Bankangestellten folgen, sie nirgends schriftlich fixiert ist oder nicht konsequent sanktioniert wird? Wie weit dürfen die Verständnisse von »necktie« variieren? Mit welcher Exaktheit muss ich eine Regel kennen und anerkennen, damit sie für mich gilt? Ab welchem Anteil überzeugt Handelnder liegt eine in der Praxis implizierte Norm vor, ab welchem Grad von Abweichung ist sie nicht mehr vorhanden? Brandom lässt für Fälle dieser Art im Grunde nur die Möglichkeit, auf den Begriff der Norm zu verzichten. Das würde allerdings die Chancen, Sprache als normgeleitete Praxis zu begreifen, stark einschränken.

iii. Immerhin ist nun die oben erörterte Beschränkung der Analyse normativer Fakten, ihrer Beurteilung und Angreifbarkeit besser verständlich. Es hat sich nämlich gezeigt, *weshalb* Brandom darauf verzichtet, normbezogenes Handeln in sozialen Wirkungszusammenhängen zu verorten. Er entscheidet sich für ein davon unabhängiges Modell, Normen als solche zu begreifen, und verfolgt ein Ziel, das mit ihrer kausalen oder funktionalen Bestimmung nicht gut vereinbar wäre: Wo man nachweisen oder plausibel machen kann, dass Verhaltensmuster und -regeln aufgrund bestimmter Effekte aufrechterhalten (und angefochten) werden, verliert die Frage, ob sie »objektiv richtig« sind, an Bedeutung – und relativistische Schlüsse liegen nahe. Welche Unterschiede zwischen Mann und Frau bestehen, könnte dann etwa trotz

ernsthafter Forschung immer von wandelbaren, umkämpften Geschlechterverhältnissen abhängen. Eine solche Alternative ergibt sich nicht zwingend. Man kann problemlos annehmen, dass Strafen vor Verbrechen abschrecken *und* dass Bestrafung (ggf. auch aus anderen Gründen) ethisch richtig ist, dass die Sätze der Statik wahr sind *und* sich durchgesetzt haben, weil dank ihrer weniger Brücken einstürzen. Man setzt dann aber zwei Perspektiven an, wo Brandom nur eine zulassen will: die normative Rekonstruktion richtiger Aussagen. Die Sachlage mag offen sein, seine Entscheidung ist eindeutig. Er lehnt es ab, soziale Normen durch das zu bestimmen, was ihr Bestehen bewirkt. Natürlich leugnet er nicht, dass sie uns in die Lage bringen, Sätze zu bilden, Güter zu tauschen und die Polizei zu rufen (womit sich meistens etwas in der materiellen Welt ändert). Aber diese unmittelbaren Ermöglichungseffekte rechnet er nicht dem Universum des Normativen zu. Er verankert es nicht durch soziale Fähigkeiten wie die, Kirchen, Stadien und Fabriken zu bauen und betreiben, in der Welt der Ursachen und Wirkungen, sondern allein durch ›unsere‹ Bereitschaft, normgemäß zu handeln.

»Norms (in the sense of normative statuses) are not objects in the causal order. Natural science [...] will never run across *commitments* [...]; they are not by themselves causally efficacious – any more than strikes or outs are in baseball. [...] What is causally efficacious is our practically taking or treating ourselves and each other as having commitments – just as what is causally efficacious is umpires and players dealing with each other in a way that can be described as taking the score to include so many ins and outs.« (626)

Die Frage, ob es Normen jenseits des Wirkungsgefüges von Handlungen und Einstellungen (sowie Textdokumenten) *gibt*, muss hier nicht abschließend geklärt werden. Die Diskussion hat aber gezeigt, dass diese Unterscheidung im Feld sozialer Tatsachen selten hilfreich ist.⁴⁰ Wenn man die Verfehlung eines Bankangestellten ohne Krawatte, die Pflichten eines Priesters angesichts kruder Papstäußerungen, die Korrektheit harter Schiedsrichter beurteilen will, hat man nur die Gesamtheit der bekannten Üblichkeiten, Regeltexte, Kommentare, Präzedenzfälle, Reaktionen und Urteile

40 Ab und zu *kann* sie hilfreich sein – etwa wenn man sagen will, dass bestimmte Lehren des Evangeliums bei den Christen lange folgenlos waren oder sich ein Volk über die Nationalität seines Nationalhelden geirrt hat.

(samt des eigenen) zur Verfügung, nicht irgendeine jenseits von ihnen bestehende oder implizit in ihnen steckende Norm. Dass dies auch über strittige Fälle hinaus gilt, wird deutlich, wenn man Brandom folgend den ›normativen Status‹ von Personen, Gegenständen oder Ereignissen betont: ein solcher Status ist nun einmal in Äußerungen, Ansichten, Anzeige- oder Speichermedien festgehalten und nur im Umgang mit ihnen zu revidieren.⁴¹ Alle diese Instanzen – auch die Aufzeichnungen, auf die man bei Problemen zurückkommt – stehen in Wirkungszusammenhängen. Wenn man das einräumt, öffnen sich fast von selbst die Perspektiven der Normanalyse, die Brandom ausblendet: die Frage nach funktionalen Vernetzungen, involvierten Interessen und latenten Funktionen, nach der Weiterentwicklung bestehender Regeln – und eben nach der Struktur von Regelkonflikten. Wenn man schon von *sozialen* Normen spricht, sollte man sie auch aus sozialen Verhältnissen begreifen; und was diese von natürlichen unterscheidet, ist vor allem die Brüchigkeit ihrer Gesetze.

4.5 EXKURS: SEARLES RADIKALE SIMPLIFIZIERUNG

Searle bezieht soziale Normen und institutionelle Fakten ohne Vorbehalte auf Kausalität. Sie sind für ihn, wie zu sehen war, dadurch bestimmt, dass sie sonst nicht mögliche Handlungen zu vollziehen und Wirkungen zu erzielen erlauben. Entsprechend gibt er der Instanz großen Raum, die für ihn wie für Brandom die Normen wirksam macht: dem sie anerkennenden und ihnen folgenden Individuum. Den zentralen Begriff hat er bereits vor seiner Sozialphilosophie ausgearbeitet. Was unsere Lebensordnungen trägt, sind

41 So stellt sich die Lage auch in Lewis' Theorie des *Linguistic Scorekeeping* dar. Er fasst Sport wie Sprache hier offen relativistisch bzw. in Begriffen empirischer Beobachtung: »[W]e might [...] claim that the score is, by definition, whatever some scoreboard says it is. Which scoreboard? Various answers are defensible: maybe the visible scoreboard with its arrays of light bulbs, maybe the invisible one in the umpire's head, maybe the many scoreboards in many heads to the extent that they agree.« Die einzige Einschränkung entspricht denen in Wittgensteins *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*: »What is possible is that the score is in an abnormal and undesired relation to its causes, for which someone may perhaps be blamed.« (1979, 238).

für ihn *Intentionen* – im weitesten, alle ›mentale‹ Ausrichtung auf etwas umfassenden Sinn.⁴² Um ihre Wirksamkeit zu betonen, entwickelt Searle sogar eine Theorie intentionaler Kausalität.⁴³ Hinzu kommen, wie gleich darzustellen sein wird, individuelle ›Dispositionen‹, die einerseits die wirk-samen Intentionen einbetten und andererseits selbst von der jeweiligen Sozialordnung abhängen. Dieses Gefüge kann, wie sich bei Bourdieu und besonders bei Butler zeigen wird, auch ordnungstörende Effekte haben. Searle arbeitet nichts Derartiges heraus; seine Konzentration auf individuelle Einstellungen und Vorstellungen ist vorrangig deshalb interessant, weil sie eine weitere Weise darstellt, sprachpraktische Streitigkeiten zu übergehen. Sie neutralisiert genauer gesagt die sprachlichen Strukturen von Auseinander-setzungen, indem sie die treibende Kraft immer direkt in den Individuen vermutet.

Dabei scheinen in Searles Sozialtheorie prima facie weder Zeichengebrauch noch Konflikte zu fehlen. Sie beansprucht, im Rückgang auf die Akzeptanz symbolischer Ordnungen nicht weniger als den Umbruch von Machtverhältnissen erklären zu können. Ob bei Rassenunruhen in Los Angeles, beim Systemwechsel in den Ostblock-Staaten oder in der darauf folgenden Schwächung staatlicher Strukturen, immer sei »the acceptance of systems of constitutive rules« bzw. von »systems of status-functions« (1995, 90f) der ausschlaggebende Faktor gewesen. Denn allein diese Ak-

42 Seine ›preliminary formulation‹ ist hier präzise genug: »Intentionality is that property of many mental states and events by which they are directed at or about or of objects and states of affairs in the world.« (1983, 1)

43 Die Theorie enthält zu viele Seltsamkeiten, als dass ihre genaue Diskussion sinnvoll wäre. Searle behauptet nicht nur (gegen die Humesche Tradition), dass wir im absichtsvollen Handeln und bewussten Wahrnehmen den Kausalnexus erfahren (1983, 130), sondern hält Intentionen zugleich für hirnpfysiologisch erklärbare Ereignisse: »My beliefs and desires, my thirst and visual experiences, are real causal features of my brain, as much as the solidity of the table I work at and the liquidity of the water I drink are causal features of tables and water.« (Ebd., 271) Wie die naturwissenschaftliche Behandlung dieser ›features‹ mit der je eigenen (etwa dem Überdenken von ›beliefs‹) vereinbar sein soll, bleibt unklar. Für meine Argumentation genügt, dass Searle Intentionen als die entscheidende kausale Kraft in Handeln und Interaktion bestimmt.

zeptanz entscheide letztlich darüber, wie sich z.B. Interessenkonflikte politisch auswirken oder wie die Macht der Gewehrläufe eingesetzt wird.

»In fact power grows out of organizations, i.e., systematic arrangements of status-functions. And in such organizations the unfortunate person with a gun is likely to be among the least powerful and the most exposed to danger. The real power resides within the person who sits at a desk and makes noises through his or her mouth and marks on her paper.« (Ebd., 117f)

Sofern ihr Folge geleistet wird, gilt erneut: »institutions survive on acceptance« (118). Damit ist sicher ein drastischer Fall politisch relevanten Sprachgebrauchs benannt – aber bei weitem noch keine befriedigende Erklärung für politische Umbrüche in Sicht. Denn wenn Fortbestand und Untergang der Macht- und Statussysteme *immer* durch Akzeptanzlagen bedingt sind, wüsste man gern, weshalb sich diese in *einigen* Fällen ändern, in den meisten anderen jedoch nicht. Die Auskunft Searles hierzu ist höchst unbestimmt: »I do not believe that there is any single motivation for the continual acknowledgment of institutional facts. [...] When institutions are maintained largely by habit, they can also collapse quite suddenly, as when people lose confidence in their currency or cease to recognize their government as a government.« (92) Der plötzliche Wechsel von Machtverhältnissen erklärt sich also durch plötzliche Brüche in ihrer Akzeptanz – aber damit ist nichts erklärt. Im besten Fall müsste die Theoriebildung hier erst anfangen. Searle scheint jedoch zu glauben, dass die Erklärung schon prinzipiell geleistet ist, weil er die Instanzen benannt hat, an denen alles hängt: die Intentionen und Dispositionen der beteiligten Individuen.

Auch im Kontext erfährt man nichts Näheres zur ordnungsrelevanten Wirkungsweise der Intentionen. Man kann höchstens aus einer früheren Skizze zur Entstehung symbolischer Ordnungen ableiten, dass Searle eine notwendige soziale Praxis um Intentionen annimmt: kommunikative Akte, die sie *ausdrücken*, Interaktionen, die einige dieser Ausdrücke für *außersprachliche Zwecke* nutzen, sowie schließlich den Aufbau von *Konventionen*, die solche Wirkungen standardisieren.⁴⁴ Der Bestand von Institutionen

44 Bei Searle sollen diese drei Punkte schematisch den Übergang von »prelinguistic forms of Intentionality«, die wir mit Tieren teilen (1983, 177), zum sprachlich vermittelten Zusammenleben erläutern. Er erfordere: »first, the deliberate

würde entsprechend erfordern, dass nicht zu oft ihnen widerstreitende Gedanken und Bedürfnisse ausgedrückt werden, dass sie den Beteiligten einen Rahmen zur Erfüllung von Zwecken und stabile zeichenpraktische Regeln bieten. Doch das ist teilweise redundant und in jedem Fall zu abstrakt. Etwas mehr erklärt Searle, wo er ergänzend zur intentionalen Kausalität eine der Dispositionen entwickelt. Als Bedingung dafür, dass Intentionen handlungswirksam werden können, hatte er zunächst *background capacities* wie Wahrnehmungs- und Bewegungsmuster eingeführt, die unsere Handlungsfähigkeit bedingen und ihrerseits teilweise durch den sozialen Kontext bedingt sind; im Grunde ist allerdings auch dabei der individuelle Geist der wirkende Faktor.⁴⁵ In seiner Sozialtheorie kehrt Searle die Pointe teilweise um, als er nach der Evolution sozialer Regeln fragt. Sein Ausgangspunkt ist regelkonformes Handeln, das nicht bewusst auf Regelbefolgung ausgerichtet ist:

»If the people who are participating in the institution are not conscious of the rules and do not appear to be trying to follow them [...], and if indeed the people who created or participated in the evolution of the institution may themselves have been totally ignorant of the system of rules, then what causal role could the rules play?« (1995, 128)

Searles (Ansatz zu einer) Antwort lautet, dass strukturierte, geregelte Kontexte auf vielfältige Weise ihnen gemäße Einstellungen und Verhaltensweisen unterstützen und »auswählen« – man erlernt den Geldgebrauch gewöhnlich nicht, indem man symbolische Zuordnungen erklärt bekommt, sondern übt ihn ein, will nicht den Wortbruch, sondern Liebesentzug der Eltern

expression of intentional states for the purpose of letting others know that one has them; second, the performance of these acts for the achievement of the extra-linguistic aims which illocutionary acts standardly serve; and third, the introduction of conventional procedures which conventionalize the illocutionary points that correspond the various perlocutionary aims.« (Ebd., 179)

- 45 »Without my biological constitution, and without the set of social relations in which I am embedded, I could not have the Background that I have. But [...] all this embeddedness [...] is only relevant to the production of the Background because of the effects it has on me, specifically the effects that it has on my mind-brain.« (1983, 154)

vermeiden usw. Die Dispositionen sind also nicht intentional auf Regeln ausgerichtet, aber »causally sensitive to the specific forms of the constitutive rules of the institution« (ebd., 141), oft sogar »functionally equivalent to the system of rules« (142). Wenn alle die Praxis erlernen, braucht es nicht unbedingt Regelwissen. Als Modell dient Darwin: Wie überlebensförderliche Eigenschaften haben institutionskonforme Dispositionen die besten Reproduktionschancen – und umgekehrt wohl auch Institutionen, die verlässlich solche Dispositionen hervorbringen.

Selbst dieses letzte Angebot ist sozialtheoretisch nicht sehr ausgereift (nämlich etwa auf dem Stand von Darwins Stichwortgeber Spencer), und es lässt weiterhin einige Fragen offen (etwa die, ob nun nicht das Feld ›intentionaler‹ Regeln begrifflich neu bestimmt werden müsste). Entscheidend ist, dass die Fixierung auf Absichtskausalität hier erkennbar an ihre Grenzen stößt, ohne damit den Blick auf die mögliche Alternative, die Strukturen des Zeichengebrauchs zu lenken. Stattdessen geht Searle von den ausdrucksfähigen Intentionen zum stummen Wirken der Einstellungen zurück. Ein Weg, der von dort wieder zur Analyse von Entgegenhandeln, Teilgruppen und Konflikten führt, ist bei ihm nicht zu sehen. Zu prüfen bleibt, ob ausgeführte Theorien symbolischer Auseinandersetzung, die gleich bei der Wechselwirkung individueller Dispositionen und sozialer Strukturen ansetzen, an dieser Stelle mehr bieten.

Zuvor lohnt es knapp zusammenzufassen, was die bemerkten Grenzen und Einseitigkeiten Wittgensteins, Brandoms und Searles systematisch interessant macht: Sie alle geben Zeugnis von dem, was in der Einleitung als epistemologisches Ärgernis bezeichnet wurde. Wenn man sich darauf einlässt, die soziale Erzeugung von Sinn und Bedeutung nachzuvollziehen, stößt man nicht nur auf Wandelbarkeit und Kontingenz, sondern auf eine Umstrittenheit sozialer Ordnung, die Sinnordnungen intern aufspaltet. In den Exkursen habe ich zu zeigen versucht, dass Wittgenstein, Brandom und Searle diese Verunsicherung nicht bloß übergehen, sondern abwehren. Sie haben zumindest alle benennbare Abwehrmotive: eine Kulturkritik an der Zersplitterung sozialer Kräfte, das Ziel, Normen objektiver Wahrheit und Richtigkeit zu finden, das Bedürfnis, in letzter Instanz Individuen für die Erkenntnis ihrer Welt und die Ordnungen ihres Zusammenlebens verant-

wortlich zu machen. Das dritte, an Searle geknüpfte Motiv wurde bisher am wenigsten erläutert (und fällt tendenziell mit seiner simplifizierenden Vorgehensweise zusammen), wird jedoch im unmittelbaren Fortgang weiter zu untersuchen sein. Zwischen den Motiven Brandons und Wittgensteins zeigt sich dagegen schon jetzt eine signifikante Spannung: Während das Wahrheitsbedürfnis des einen sich eng mit der eingangs erwähnten Orientierung auf konsensuelle, herrschaftsfreie Verständigung verbindet, nimmt der andere für sein Einigkeitsbedürfnis autoritäre bzw. kollektivistische Akzente in Kauf. Bei beiden sind diese Ausrichtungen nicht von dem unterschieden, was sie als Grundstrukturen des (richtigen) Sprachgebrauchs schildern. Aber in ihrer Differenz zeigt sich, dass auch die Ausblendung sprachpraktischer Konflikte (krypto)politisch Position zu beziehen verlangt.